

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1892)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rathes

des

Kantons Bern.

1892.



B e r n.

Buchdruckerei Suter & Lierow, Waisenhausstraße.

**Vortrag der Direktion des Innern
an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes
betreffend**

**Abänderung des § 23 des Gesetzes über die
kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881.**

(Dezember 1891.)

Hochgeachtete Herren,

Infolge des Brandunglücks von Meiringen vom 25. Oktober abhin und des dadurch der Vereinigten Gemeinde- und Bezirksbrandkasse von Oberhasle auffallenden Defizits im Betrage von Fr. 360,000 hat der Regierungsrath unter'm 9. November die Direktion des Innern eingeladen, über die Revision des § 23 des Brandversicherungsgesetzes vom 30. Oktober 1881 Bericht und Antrag einzubringen.

Wir beehren uns nun, unter Beilegung eines gedruckten Berichts der Direktion der Brandversicherungsanstalt und des nachstehenden Schreibens des Verwaltungsraths der letztern an die Direktion des Innern vom 2. Dezember 1891, Ihnen den nachfolgenden Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881 zu Handen des Großen Rathes zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 16. Dezember 1891.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

**Der Verwaltungsrath
der
Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern
an die
Direktion des Innern zu Handen der Regierung des Kantons Bern.**

Herr Direktor,

Das infolge des großen Brandes vom 25. Oktober abhin eingesezte Hülfskomite für Meiringen hat sich mit einer Vorstellung vom 28. Oktober 1891 an die hohe Regierung gewendet, in welcher es auf die fatale Lage der Vereinigten Brandkasse von Oberhasle hinweist und die staatlichen Behörden um Rath und Beistand angeht. Durch Ihre Vermittlung ist diese Vorstellung der Brandversicherungsanstalt zur Begutachtung zugewiesen worden.

Der Verwaltungsrath der Anstalt hat in seiner Sitzung vom 2. d. M. einen Bericht der Direktion über diese Angelegenheit entgegengenommen und aus demselben die Überzeugung geschöpft, daß die erwähnte Katastrophe die Vereinigte Brandkasse von Oberhasle wirklich in einem Maße belastet, welches geeignet ist, diesen Bezirk und speziell die heimgesuchte Gemeinde Meiringen völlig darunterzuhalten. Der Gedanke lag deshalb nahe, dieser Brandkasse auf Kosten der Centralbrandkasse eine wesentliche Erleichterung zu gewähren. Die Form, in welcher dies zu geschehen habe, bildete den Gegenstand einläßlicher Erörterungen im Schooße der Anstaltsbehörden. Wir verweisen auf den bezüglichen gedruckten Bericht der Direktion, den wir hier beilegen. Der Verwaltungsrath hat den Ausführungen dieses Berichtes in allen wesentlichen Punkten vollständig beigeplichtet und auch den Schlusshintrag desselben mit wenigen Modifikationen angenommen. Er erlaubt sich, Ihnen hochgeehrter Herr Regierungsrath, zu Handen der hohen Regierung, diesen

modifizirten Antrag als das Resultat seiner Berathungen und Beschlüsse hiermit zu unterbreiten.

Derselbe lautet, es sei der § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881 durch einen Zusatz mit ungefähr folgender Fassung zu ergänzen:

„Erzeigt es sich jedoch beim Jahresabschluß, daß das Defizit einer Gemeinde-, Bezirks- oder Vereinigten Brandkasse zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitals übersteigt, so wird sie für das Mehrere von der Centralbrandkasse entlastet.

„Weisen eine Gemeindebrandkasse und die Bezirksbrandkasse desselben Amtsbezirks gleichzeitig Defizite auf, deren Betrag, in Tausendsteln des Versicherungskapitals ausgedrückt, zusammen gerechnet vierzehn übersteigt, so ist der Überschuß, als fernere Entlastung der Gemeindebrandkasse, auch noch von der Centralbrandkasse zu übernehmen.

Bei der Feststellung des Defizits sind sowohl die aus der Rückversicherung fließenden Rückerstattungen, als auch der Reservefonds, soweit er aus den Überschüssen der vom Verwaltungsrathe oder vom Großen Rathen auferlegten Beiträge gebildet worden ist, vorab an

„die Deckung des Ausfalls zu verwenden. Für die Höhe des Versicherungskapitals ist der Stand auf den vorhergehenden 1. Januar maßgebend.

Dieser Zusatz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Derselbe ist bis 1. Januar 1883 rückwirkend, jedoch so, daß den Brandklassen, die es betreffen mag und soweit sie noch existiren, im Maximum das dermal noch vorhandene Defizit abgenommen wird.“

Für die Begründung wird auf beiliegenden Bericht verwiesen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 2. Dezember 1891.

Namens des Verwaltungsrathes
der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern,
der Präsident
Steiger, Regierungsrath,
der Sekretär
Franz Franke.

Entwurf.

Antrag des Regierungsrathes.

(5. Jänner 1892.)

Gesetz

betreffend

Abänderung des § 23 des Gesetzes über
die kantonale Brandversicherungsanstalt
vom 30. Weinmonat 1881.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Der § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881 erhält folgenden Zusatz:

Erzeigt es sich jedoch beim Jahresabschluß, daß das Defizit einer Gemeinde-, Bezirks- oder Vereinigten Brandkasse zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitals übersteigt, so wird sie für den Mehrbetrag durch die Centralbrandkasse entlastet.

Weisen eine Gemeindebrandkasse und die Bezirksbrandkasse desselben Umltsbezirks gleichzeitig Defizite auf, deren Gesamtbetrag 12 vom Tausend ihres Versicherungskapitals übersteigt, so ist der Überschuß, behufs Entlastung der Gemeindebrandkasse, ebenfalls von der Centralbrandkasse zu übernehmen.

Bei der Feststellung des Defizits sind sowohl die aus der Rückversicherung fließenden Rückerstattungen, als auch der Reservefonds, soweit er aus den Überschüssen der vom Verwaltungsrathe oder vom Großen Rathе auferlegten Beiträge gebildet worden ist, vorab an die Deckung des Ausfalls zu verwenden. Für die Höhe des Versicherungskapitals ist der Stand auf den vorhergehenden ersten Januar maßgebend.

Art. 2.

Dieser Zusatz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Derselbe ist bis auf den 1. Januar 1883 rückwirkend, immerhin mit der Einschränkung, daß der entsprechende Theil des Defizits nur soweit dermalen noch vorhanden von der Zentralkasse übernommen wird.

Antrag der Kommission.

(11. Jänner 1892.)

Gesetz

betreffend

Abänderung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881.

Art. 1.

Das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881 erhält folgenden Zusatz:

§ 26 bis.

Erzeigt es sich jedoch beim Jahresabschluß, daß das Defizit einer Gemeinde-, Bezirks- oder Vereinigten Brandkasse zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitals übersteigt, so wird der Mehrbetrag durch die Centralbrandkasse übernommen.

Weist in diesem Falle neben einer Gemeindebrandkasse auch die Bezirksbrandkasse desselben Umltsbezirks ein Defizit auf, und übersteigt der Anteil an demselben, den es den Gebäudeeigentümern der Gemeindebrandkasse zieht, nebst dem eigenen Defizit der letzteren den Betrag von 12 vom Tausend ihres Versicherungskapitals, so wird der daherige Überschuß ebenfalls von der Centralbrandkasse übernommen.

Für die Höhe des Versicherungskapitals ist der Stand auf den vorhergehenden ersten Januar maßgebend.

Bei der Feststellung des Defizits werden freiwillig angesammelte Reservefonds nicht in Abrechnung gebracht.

Art. 2.

Die Bestimmungen des § 26bis finden auf den 1. Januar 1883 rückwirkend, immerhin mit der Einschränkung, daß der entsprechende Theil des Defizits nur soweit dermalen noch vorhanden von der Zentralkasse übernommen wird.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Gemeinsamer Entwurf der Regierung und der Grossrathskommission.

Gesetz

betreffend

die Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen vom 25. Oktober 1891 ver- brannten Grundbücher und Pfandtitel.

(Januar 1892.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, dem Hypothekarkredit des Amtsbezirks Oberhasli so rasch als möglich wieder eine sichere Grundlage zu geben,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Am Platze der verbrannten Grundbücher und Alpsehbücher des Amtsbezirks Oberhasli sind auf Kosten des Staates neue Grundbücher und Alpsehbücher zu erstellen.

Art. 2.

In diese neuen Grundbücher sind alle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingereichten Urkunden einzutragen, durch welche dingliche Rechte (Eigenthum, Dienstbarkeiten, Pfandrechte) an Grundstücken oder an Alpsehrechten in den genannten Kirchgemeinden begründet worden sind, insoweit die bezüglichen Urkunden in einem der verbrannten Grundbücher eingetragen waren.

Im Fernern sind in diesen Grundbüchern anzumerken: Die Urkunden über Verhandlungen, welche die Umänderung oder das Aufhören der in Absatz 1 angeführten Rechte zum Gegenstande haben (Abtreten, Verzichte, Quittungen u. dgl.).

Art. 3.

Von der neuen Einführung sind ausgenommen:

Die Handänderungs- und Dienstbarkeitsverträge, welche auf Liegenschaften Bezug haben, die seit der Einführung des Begründungsaftes veräußert worden sind, sofern der Erwerbstitel des gegenwärtigen Eigentümers in einem noch vorhandenen Grundbuche eingeschrieben ist und sofern der frühere Titel nicht jetzt noch zum Beweise eines Pfandrechts dient.

Art. 4.

Durch öffentliche Bekanntmachungen des Regierungsrathes im Amtsblatt und in andern Zeitungen sind die Inhaber der in Art. 2 angeführten Urkunden aufzufordern, dieselben innerhalb einer zu bestimmenden Frist der Amtsschreiberei Oberhasli zur neuen Einführung einzureichen. Die Pfandgläubiger haben dabei den Betrag ihrer noch restirenden grundverückten Forderungen genau anzugeben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, über welche Zeiträume sich die verbrannten Grundbücher erstreckten.

Art. 5.

Durch die nämliche Bekanntmachung sind auch die Gläubiger, welche auf dem Betriebswege Pfandrechte an Grundstücken oder an Alpsehrechten im Amtsbezirk Oberhasli erworben haben, aufzufordern, ihre Forderungen unter Vorlage des Pfandverbals innerhalb der zu bestimmenden Frist zur neuen Kontrolirung bei der Amtsschreiberei Oberhasli anzumelden.

Art. 6.

Die Nachschlagungen und Nachschlagungszeugnisse des Amtsschreibers von Oberhasli sind in Zukunft auch auf die neu erstellten Grundbücher, sowie die neue Pfändungskontrolle auszudehnen.

Die darin neu eingeschriebenen und kontrollirten vertraglichen und Betriebs-Pfandrechte behalten den Rang nach dem Datum der ursprünglichen Begründung.

Art. 7.

Werden Pfandrechte, welche unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht unter Beilage des Titels oder Pfandverbals eingegeben, so treten für den Gläubiger folgende Rechtsnachtheile ein:

- Im Falle späterer Anmeldung dieser Pfandrechte gehen dieselben allen eingegebenen oder seit dem Brande vom 25. Oktober 1891 bis zur Anmeldung begründeten (vertraglichen oder Betriebs-Pfandrechten) nach und sind in den Nachschlagungszeugnissen erst von der allfälligen Anmeldung an zu berücksichtigen.
- Beräumt der Eigentümer von unter dieses Gesetz fallenden Grundstücken dieselben ohne Nebenbindung nicht eingegebener oder bis zur Nachschlagung des Beräumungsvertrages nicht nachträglich angemeldeter Pfandrechte, so können die letzteren gegen den neuen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger nicht mehr geltend gemacht und nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden.

Die persönlichen Forderungsrechte der betreffenden Gläubiger werden durch dieses Gesetz nur insoweit berührt, als die Veränderung oder der Untergang des Pfandrechts auf dieselben einen Einfluß zu äußern vermag.

Art. 8.

Behauptet ein Gläubiger, daß sein Pfandtitel beim Brande zerstört oder abhanden gekommen sei, so kann durch den Stipulator des letztern oder durch den Amtsschreiber eine neue Ausfertigung nach dem vorhandenen Notariatskonzept oder der Grundbucheintragung aufgestellt und in das Grundbuch eingetragen werden, sofern das hiernach bestimmte Verfahren stattgefunden hat.

Der Gläubiger hat den allfälligen unbekannten Inhaber der ersten Ausfertigung des Pfandtitels mit Bevollmächtigung des Gerichtspräsidenten durch eine dreimal in das Amtsblatt einzurückende Bekanntmachung aufzufordern, diese Ausfertigung binnen sechzig Tagen auf der Amtsschreiberei Oberhasli zu deponiren, unter Androhung der Amortisation im Unterlassungsfalle.

Meldet sich binnen dieser Frist Niemand als Inhaber, so wird die betreffende Ausfertigung des Pfandtitels durch den Gerichtspräsidenten nach Einvernahme des Schuldners und auf die zustimmende Erklärung desselben als erloschen erklärt.

In der neuen Ausfertigung ist durch den ausfertigenden Notar oder Amtsschreiber zu bescheinigen, daß das vorgeeschriebene Verfahren stattgefunden habe und die Amortisation der ersten Ausfertigung durch den Gerichtspräsidenten ausgesprochen worden sei.

Der 2. Absatz des Art. 6 findet auch auf die in Art. 8 vorgesehenen Fälle entsprechende Anwendung.

Art. 9.

Die Gläubiger, welche das in Art. 8 vorgesehene Amortisationsverfahren innerhalb der nach Art. 4 zu bestimmenden Eingabefrist eingeleitet haben, können ihre Rechte durch eine Vormerkung auf der Amtsschreiberei sicher stellen lassen.

Art. 10.

Ist der Eigentümer eines Grundstückes, dessen Erwerbstitel in einem der verbrannten Grundbücher eingetragen war, nicht im Stande, denselben zur neuen Einschreibung im Original oder in einer Erfahrungsausfertigung (§ 11, Ziff. 5) beizubringen, so kann er als Eigentümer des betreffenden Grundstückes dennoch in das Grundbuch eingetragen werden, sofern er

1. ein Gesuch in der vorzuschreibenden Form bei der Amtsschreiberei Oberhasli einreicht, und
2. eine Erklärung der zuständigen Fertigungsbehörde beibringt, daß er in der Gemeinde als Eigentümer des betreffenden Grundstückes angesehen werde und ihr keine Eigentumsansprüche Dritter bekannt seien.

Art. 11.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er wird ermächtigt, eine Verordnung aufzustellen, welche außer einer Instruktion für den Amtsschreiber von Oberhasli Vorschriften enthalten soll über folgende Punkte:

1. die Aufführung der zur Eingabe verpflichteten Eigentümer, Dienstbarkeitsberechtigten und Gläubiger, so weit dieselben aus vorhandenen Materialien, wie Grund- und Kapitalsteuer- sowie Schuldenabzugsbüchern, Weibelskontrollen, Gebührenverzeichnissen, Notariatskonzepten u. dgl. ermittelt werden können;
2. die Herbeischaffung und Eintragung nicht eingegebener Eigentums-, Dienstbarkeits- und Pfandtitel in die neuen Grundbücher und über die weitere Ausführung des Art. 10;
3. die Wiederherstellung der Alpenbücher;
4. die Wiederherstellung oder Neuauflage der übrigen verbrannten Manuale, Lagerbücher, Protokolle, Kontrollen z. der Amtsschreiberei Oberhasli;

5. das Verfahren zur Ersetzung von auf der Amtsschreiberei verbrannten noch nicht besiegelten Erwerbs- und Pfandtiteln und von verbrannten Eigentums- titeln ohne Pfandrechtsvorbehalt und Dienstbarkeits- titeln, welche in den bestehenden Grundbüchern eingetragen sind oder von welchen notarielle Konzepte und Bescheinigungen über die stattgefundenen Fertigung vorliegen;
6. die Voraussetzungen, unter welchen vorhandene Eigenschaftsbeschreibungen zur Ergänzung der neuen Grundbücher verwendet werden dürfen;
7. die Pflicht der Gemeindebehörden, Notare und beheiligten Privaten zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes und der zudenenden Verordnung;
8. die Tragung der entstehenden Kosten für Amortisationen, Ausfertigungen u. dgl. durch den Staat, sowie die Befreiung von Stempel- und andern Staats-Gebühren.

Art. 12.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft. Auf eine schon vor seinem Inkrafttreten gemäß Art. 4 und 5 erlassene Bekanntmachung findet es rückwirkende Anwendung.

Bern, den 12. Jänner 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatschreiber
Ritter.

Im Namen der Grossratskommision
Byro.

Dekretsentwurf

betreffend

die Bauart von Gebäuden in Ortschaften,
welche dem Föhnlsturm ausgesetzt.

Neue Anträge der Kommission.

(11. Jänner 1892.)

§ 2, zwischen Absatz 3 und 4.

Ebenso kann die Direktion des Innern in Ortschaften, deren Gebäude vorwiegend aus Holz erstellt sind, die Anbringung hölzerner Anbauten an solche gestatten.

§ 5 neu.

In denselben Ortschaften leistet die kantonale Brandversicherungsanstalt an die Kosten der Umänderung von Weichdachungen in Hartdachung, gestützt auf § 9, 2. Absatz, des Gesetzes vom 30. Oktober 1881, angemessene Beiträge nach einem vom Regierungsrath aufzustellenden Regulativ.

Naturalisationen.

(Januar 1892.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachge-nannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbs-verhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Max Huttinger, von Brüzingen, Großherzogthums Baden, geb. 1845, Chef der Wagenkontrolle der Jura-Simplon-Bahn, seit 30 Jahren im schweizerischen Eisenbahndienst stehend, während mehrerer Jahre in Bern, gegenwärtig in Lausanne wohnhaft, verheirathet mit Louise Dorothea Brand, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Guttannen.

2. Gottfried Heinrich Bernhard, von Aschersleben, Königreichs Preußen, geb. 1843, Gärtnermeister, seit 1872 in Biel niedergelassen, verheirathet mit Maria Margarita Hauser, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel.

3. Eduard Meyer, von Trier, Königreichs Preußen, geb. 1862, ledig, Apotheker, seit 1889 in Biel niedergelassen, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel.

4. Rudolf Hediger, von Reinach, Kantons Aargau, geb. 1838, Fabrikant, seit 22 Jahren in Biel wohnhaft, verheirathet mit Maria Rosina Springer, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel.

5. Fridolin Troyler, von Münster, Kantons Zug, geb. 1850, christkatholischer Pfarrer in Biel, seit 1884 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Louise Maria Barbara Küngli, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel.

6. Joseph August Beaujeux, von Bayvilliers, in Frankreich, geb. 1848, Schneidermeister in Biel, seit 1878 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Pauline Henriette Amélie Péquegnat, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel.

* * *
 Im Fernern beantragt der Regierungsrath die Naturalisation der Geschwister Friedrich Ernst Sutter, geb. 1879, Maria Emma Sutter, geb. 1881, und Hans Sutter, geb. 1883, Kinder des beim Eisenbahnunglück in Zollikofen verstorbenen Georg Friedrich Sutter von Opfingen, Großherzogthums Baden, gewesener Coiffeur in Biel, und der schon früher verstorbenen Anna Maria Moser. Die Geschwister Sutter befinden sich bei ihrer Stiefmutter in Biel; sie sind in der Person des Herrn Gottfried Kunz, Amtsnotar daselbst, bevormundet, und ihre Vermögensverhältnisse sind günstige. Die Burgergemeinde Biel hat ihnen das dortige Ortsburgerrecht zugesichert.

Strafnachlaßgesuche.

(Februar 1892.)

1. Bürcher, Abraham, von Trubschachen, geboren 1848, wurde am 1. Juni 1878 von den Amtsmannen des zweiten Geschworenenbezirks wegen Diebstahls und Mordversuches zu 15 Jahren Buchthaus verurtheilt. Seit seinem zwanzigsten Jahre ist er fast beständiger Insasse der Gefängnisse und Strafanstalten. Am 20. September 1877 gelang es ihm, aus der hiesigen Strafanstalt zu entweichen. Die kurze Zeit bis zu seiner Wiedereinbringung benützte er dazu, im Lande herum eine neue Reihe nächtlicher Diebstähle mittelst Einbruches auszuführen. Beim letzten Einbrüche in Ditzwyl wurde er ergriffen und machte dabei auf den ihn verfolgenden Mann einen Mordversuch, indem er denselben vorsätzlich und mit Vorbedacht, mittelst Abfeuern eines Revolvergeschusses, durch den der Letztere verwundet wurde, zu tödten versuchte. Bürcher sucht um Erlaß eines Theiles seiner nicht mehr ganz zwei Jahre dauernden Strafzeit nach; er sei zwar schon mehrmals bestraft, allein es sei ihm noch nie etwas an den Strafen nachgelassen worden; er verspreche, nicht wieder rückfällig zu werden. Die Verwaltung der Strafanstalt gibt ihm kein gutes Zeugniß und empfiehlt sein Gesuch nicht. Bürcher hat während seiner Strafzeit öfters zu Bemerkungen und Disziplinarstrafen Unlaß gegeben, namentlich in den ersten Jahren mußten einige Male schwerere Disziplinarstrafen gegen ihn verhängt werden. Der Regierungsrath ist ebenfalls der Ansicht, daß in diesem Falle kein Grund zu einem Nachlaß vorhanden sei. Bürcher ist ein gefährlicher Verbrecher, er hat bereits sechs Vorstrafen, alle wegen Diebstahls, wobei die meisten unter erschwerenden Umständen ausgeführt wurden. Nach dem Berichte der Verwaltung der Strafanstalt zu schließen, bietet Bürcher auch heute noch keine moralischen Garantien, daß er gebessert sei und nicht nach erlangter Freiheit der bürgerlichen Gesellschaft wieder werde gefährlich werden.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

2. Lacraz, François, von Ponch, Savoien, geboren 1862, wurde am 8. Oktober 1889 von den Amtsmannen des vierten Geschworenenbezirks wegen ausgezeichneten Diebstahls und Konkubinats zu 2 Jahren Buchthaus und 20 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt. Derselbe war, trotz beharrlichen Leugnens, überwiesen, in der Nacht vom 11./12. November 1887, in die römisch-katholische Kirche in Biel gewaltsam eingebrochen zu sein und aus derselben mehrere wertvolle Gegenstände entwendet zu haben. Lacraz, welcher seine Strafe am 10. September 1890 in der hiesigen Strafanstalt angetreten, sucht um Erlaß des letzten Viertels nach, unter dem Vorbehalt, er sei körperlich leidend. Zugleich bezeugt er Reue und versichert, er werde in Zukunft einen guten Lebenswandel führen. Seine alte, arme Mutter bedürfe seiner Hülfe. Die Verwaltung der Strafanstalt hat mit Rücksicht auf das gute Verhalten einen Nachlaß empfohlen. Der Regierungsrath hat beschlossen, den nachgesuchten Nachlaß nicht zu empfehlen. Nach dem Berichte des Anstaltsarztes geben die Gesundheitsverhältnisse des Petenten zu keinen besondern Bedenken Unlaß. Lacraz hat keine gute Vergangenheit. Seiner Mutter, die in Genf wohnt, ist er keine Stütze; er ist dort schon seit mehreren Jahren ausgewiesen und hat daselbst mehrmals Strafen erlitten, zuletzt wegen Diebstahl mit Einbruch eine einjährige Gefängnisstrafe, die er verbüßte, bevor er die hier verwirkte Strafe antrat.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

3. Riefer, Max, Spirituosenhändler in Zürich, wurde am 28. Juli 1891 vom korrektionellen Richter von Büren wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Lebensmittelpolizeigesetzes vom 26. Hornung 1888 und der Verordnung betreffend die Untersuchung geistiger Getränke vom 19. März 1890 zu einem Tag Gefängnis, sowie zu einer Geldbuße von Fr. 60 und zu den Kosten verurtheilt. Durch die Akten ist festgestellt, daß Riefer

einer Wirthin im Amte Büren ein Faß sogenannten Cognac ordinaire zum Preise von Fr. 2 der Liter verkauft und der Käuferin, die gute Waare erwartete, verschwiegen hat, daß das gelieferte Getränk nicht ächter, sondern nur ein nachgemachter Cognac sei. Nach dem Gutachten des Kantonschemikers enthielt das beanstandete Getränk keinen Cognac, sondern war nur eine schlecht gelungene Nachahmung eines solchen, dem sogar der in der Verordnung vom 19. März 1890 geforderte Minimalalkoholgehalt gefehlt hat. Rieger sucht um Erlaß der Gefängnisstrafe nach, die er, weil er keine Täuschung beabsichtigte habe, nicht für gerechtfertigt, beziehungsweise für zu hart erachtet. Der Regierungsrath hat beschlossen, daß vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen, indem kein Begnadigungsgrund vorhanden ist. Die Frage, ob Rieger sich im vorliegenden Falle einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht, hat der kompetente Strafrichter geprüft und entschieden. Wenn Rieger dessen Urtheil materiell für irrtümlich hält, so hätte er die dagegen ergriffene Appellation nicht fallen lassen sollen. Die ausgesprochene Gefängnisstrafe ist überdies das äußerste Minimum, kann deshalb nicht als eine zu harte Strafe bezeichnet werden.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

4. Plattner, Christian, von Langenbruck, Steinhauer, geb. 1851, und die Wittwe Rosina Burri geb. Jakob, von Schüpfen, geb. 1845, beide wohnhaft in der Gemeinde Schüpfen, lebten einige Zeit miteinander in Konkubinat und sind deswegen am 7. November 1891 vom korrektionellen Richter von Aarberg jedes mit vierzehn Tagen Gefängenschaft bestraft worden. Sie haben sich indeß schon einen Monat später, den 7. Dezember 1891, zu Schüpfen verheirathet, und suchen nun beim Grossen Rath um Erlaß ihrer Gefängnisstrafe nach. Die Chèleute Plattner sind, wie aus dem bezüglichen Berichte der Gemeindebehörde von Schüpfen hervorgeht, gut beleumdet, denn außer jener Bestrafung ist nichts Nachtheiliges über sie bekannt. Bei dieser Sachlage hat der Regierungsrath, gleich wie dies in früheren ähnlichen Straffällen geschah, beschlossen, die Petenten zum Nachlasse ihrer Strafe zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

5. Amweg, Johann, von Oberbipp, geboren 1858, wurde am 14. Mai 1880 von den Affisen des dritten Geschworenbezirks wegen Brandstiftung zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurtheilt. In den Jahren 1879/80 war die Ortschaft Oberbipp unter mehreren Malen von Brandfällen heimgesucht, deren Entstehungsursache offenbar böswilliger Hand zugeschrieben werden mußte. Als dieses Verbrechens verdächtig erschien die dort wohnhafte

Familie Amweg, Nachtwächters. Die gegen dieselbe angehobene Untersuchung ergab gegen den Sohn Johann Amweg, der am 10. Dezember 1879 von den Affisen von einer ähnlichen Anklage freigesprochen worden, nunmehr so schwere Schuldbeweise, daß derselbe bei der neuen Verhandlung von den Geschworenen zweier, am 15. Januar und 7. März 1880 zur Nachtzeit begangener Brandstiftungen, welche zwei Wohnhäuser vollständig zerstörten und den betheiligten Versicherungsgesellschaften einen Schaden von mehr als Fr. 27,000 verursachten, schuldig erklärt und von der Kriminalkammer zu der eingangserwähnten Strafe verurtheilt wurde. Amweg sucht nun unter Hinweisung auf die bisherige lange Strafzeit, die er verbüßt hat, um Erlaß des Restes derselben nach. Er glaubt, daß er nach der heutigen Strafrechtspraxis kaum eine so hohe Strafe erhalten haben würde. Die Verwaltung der Strafanstalt empfiehlt das Gesuch mit der Begründung, daß Amweg primitiv sei und während seines vielseitigen Aufenthaltes in der Strafanstalt, sowohl rücksichtlich seines Betragens als seines Arbeitsleidens, sich ihre vollste Zufriedenheit erworben habe. Der Regierungsrath hat beschlossen, daß vorliegende Gesuch zu theilweiser Berücksichtigung zu empfehlen. Außer dem günstigen Zeugnisse der Strafanstalt, bestimmt ihn dazu die Erwägung, daß die gegen Amweg ausgesprochene Strafe, die fast dem durch das Strafgesetz angedrohten Maximum gleichkommt, wirklich von einer solchen Höhe ist, wie sie unter ähnlichen Verhältnissen heute wohl kaum mehr ausgesprochen würde. Ferner darf nach dem Berichte der Strafanstalt auch angenommen werden, daß in diesem Falle der Zweck der Strafe auf den in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Freilassung des Amweg als erreicht zu betrachten sei.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß des letzten Fünftels der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

6. Kahn, Albert, Inhaber der Firma Kahn Söhne, Spirituosenhändler in Basel, welcher am 27. August 1891 vom Polizeirichter von Büren wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Lebensmittelpolizeigesetzes zu einem Tag Gefängnis, sowie zu einer Geldbuße von Fr. 50 und den Kosten verurtheilt worden ist, sucht mit Empfehlung des Regierungsstatthalters bei dem Grossen Rath um Erlaß der Gefängnisstrafe nach, weil er diese Strafe, da ihm die Vorschriften des Lebensmittelpolizeigesetzes nicht bekannt gewesen, äußerst hart findet. Kahn hatte einem Wirth im Amte Büren circa 50 Liter Cognac zum Preise von Fr. 2. 10 der Liter verkauft und dabei dem Käufer, der ausdrücklich guten ächten Cognac wollte, verschwiegen, daß das gelieferte Getränk bloß nachgemachter Cognac sei. Nach dem Gutachten des Kantonschemikers war der fragliche Cognac nur ein mit Caramel gefärbtes Coupage von Spiritus und Wasser, mit sogenannten Esszenen vermisch. Der Regierungsrath hat beschlossen, daß vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen, da er in der Behauptung des Petenten, die bezüglichen Gesetzesvorschriften nicht bekannt zu haben, keinen zureichenden Grund zur Begnadigung zu finden vermag. Wenn der Petent im hiesigen Kanton Hand mit geistigen Getränken

treiben will, zu diesem Zwecke denselben persönlich bereist und Bestellungen aufnimmt, wie es im vorliegenden Falle geschah, so ist es gewiß keine unbillige Zumuthung, wenn von ihm verlangt wird, daß er mit den gesetzlichen Beschränkungen bekannt sei, denen der Handel mit geistigen Getränken im hiesigen Kanton unterworfen ist. Die Strafe selbst erscheint überdies nicht als zu streng, da der Richter bloß das äußerste Strafminimum angewendet hat.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

7. Neuhaus, Johann Ulrich, Bleicherknecht, von und wohnhaft zu Lügelslüh, geboren 1836, welcher dafelbst seit 1882 als Wasenmeister bestellt ist, wurde am 12. September 1891 vom korrektionellen Richter von Trachselwald wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf vom 14. August 1889, ferner wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Beseitigung abgestandener Thiere vom 8. August 1849 und das Lebensmittelpolizeigesetz vom 26. Hornung 1888, sowie wegen Nachlässigkeit als Gemeindebeamter zu einem Tag Gefangenschaft, zu einer Geldbuße von Fr. 70 und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 41. 50 verurtheilt. Neuhaus hat im letzten Sommer eine durch das Hochwasser der Emme zugeschwemmte, abgestandene Ziege, anstatt dieselbe zu verscharrn, wie es in seiner Pflicht als Wasenmeister lag, ohne Beziehung des Fleischschauers ausgeschlachtet, das Fleisch an zwei Nachbarn verkauft und ihnen dabei über die Herkunft des Fleisches solche Angaben gemacht, daß sie glauben mußten, das Fleisch habe von einer dem Neuhaus gehörenden, frisch geschlachteten, gesunden Ziege hergerührt. Der Gemeinderath von Lügelslüh sucht namens des Neuhaus um gänzlichen oder theilweisen Erlaß der gegen den letztern ausgesprochenen Strafe nebst Kosten nach, indem er besorgt, daß die zahlreiche Familie Neuhaus ihm zur Last falle, wenn Neuhaus seine Buße durch Gefangenschaft abverdienen müsse. Zur Begründung des Gesuches wird geltend gemacht, daß Neuhaus für die Wasenmeisterstelle unfähig sei und im fraglichen Falle aus Unkenntniß gehandelt habe. Der Regierungsrath hat gefunden, daß im vorliegenden Falle ein gänzlicher Nachlaß der Strafe nicht gerechtfertigt sei. Als Wasenmeister war Neuhaus verpflichtet, zu wissen, daß er das Fleisch eines abgestandenen Thieres nicht ohne Weiteres verkaufen dürfe. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß er sich, nach dem Berichte des Gemeinderathes, nicht für sein Amt eignet, wird eine Ermäßigung der Buße auf Fr. 20 empfohlen.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der Buße auf Fr. 20. Im Nebrigen soll es beim Urtheile verbleiben.
„ der Bittschriftenkommission: id.

8. Haudenschild, Emil, von Niederbipp, Uhrmacherlehrling zu Heimenhausen, geboren 1872, ist am 14. Oktober 1891 vom Polizeirichter von Wangen wegen Jagdsrevol zu einer Geldbuße von Fr. 40 und Kosten verurtheilt worden, indem er Sonntags den 4. Oktober, Nachmittags, in der Nähe des Heimenhausen-Waldes, mit einer geladenen Jagdflinte bewaffnet, vom Jagdausseher betroffen worden ist. Der Vater Haudenschild, Landwirth zu Niederbipp, sucht um Erlaß dieser Buße nach. Die beiden Bezirksbeamten haben einen theilweisen Erlaß derselben empfohlen. Der Regierungsrath kann, mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Thäters, dieser Empfehlung beitreten.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der Buße auf Fr. 20.
„ der Bittschriftenkommission: id.

9. Bärtschi, Rudolf, von Eggwil, wohnhaft zu Holligen, geboren 1877, wurde am 22. Dezember 1891 vom korrektionellen Richter von Bern wegen wissenschaftlichen Ausgebens falschen Geldes zu sechs Tagen Gefangenschaft verurtheilt. Er hat ein gefundenes, falsches Fünffrankenstück durch Ankauf von Waare zu verwerten gesucht, trotzdem er an der äußern Beschaffenheit des Geldstückes erkannt hatte, daß es falsch sei. Die Eltern des Rudolf Bärtschi suchen um Erlaß seiner Gefängnisstrafe nach. Die Ortspolizeibehörde und der Regierungstatthalter empfehlen das Gesuch mit Rücksicht auf die nunmehrige gute Aufführung und das jugendliche Alter des noch schulpflichtigen Knaben. Sie halten dafür, die Vollziehung der Gefängnisstrafe könnte einen nachtheiligen Einfluß auf seine guten Vorfälle ausüben und ihm auch für seine späteren Existenzbestrebungen ein Hemmnis sein. Der Regierungsrath hat beschlossen, in Berücksichtigung dieser Ausführungen, sich der vorliegenden Empfehlung anzuschließen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

10. Dubach, Christian, von Rüschegg, gewesener Krämer, geboren 1850, wurde am 2. Juni 1891 von der Kriminalkammer wegen Diebstahl zu 13 Monaten Buchthaus verurtheilt. Er hatte in der Nacht vom 2./3. Oktober 1890 zu Blumenstein aus zwei Ställen zwei Kühe, jede im Werth von über 300 Franken, entwendet. Die betreffenden Eigentümmer erhielten jedoch ihre Thiere nach kurzer Zeit wieder zurück, so daß sie keinen Schaden erlitten haben. Dubach sucht um Erlaß des Restes, bezw. des letzten Viertels nach, damit er wieder für seine in ärmlichen Verhältnissen lebende Familie sorgen könne. Das Gesuch ist von der Verwaltung der Strafanstalt mit Rücksicht auf die gute Aufführung des Petenten empfohlen. Der Regierungsrath hält jedoch dafür, daß nach

den Verumständungen des Falles der Nachlaß des Zwölftels genüge, und kann deshalb einen darüber hinausgehenden Nachlaß nicht befürworten.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

11. Dällenbach, Christian, von Trachselwald, Holzhändler in Bern, geboren 1839, welcher am 23. Juli 1891 vom Amtsgericht Bern wegen Betrugs zu 45 Tagen Einzelhaft verurtheilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Er hat im Jahre 1887 von einem Landwirth eine Anzahl Käflaster Holzspähne im Werthe von Fr. 165 auf Kredit gekauft und dabei nicht nur verschwiegen, daß er vergeltstagt, sondern dem Verkäufer noch vorgeswindelt, daß er, Dällenbach, der Gemeindspräsident einer benachbarten Ortschaft sei. Der Civilpunkt ist vor der Hauptverhandlung theils durch Bezahlung, theils durch Nachlaß erledigt worden. Der Regierungsrath hat beschlossen, daß vorliegende Nachlaßgesuch nicht zu empfehlen, da keine stichhaltigen Gründe zur Begnadigung vorliegen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

12. Schönholzer, Johann Hermann, von Lützelschlüch, Schüler, geb. 1878, wurde am 2. September 1891 vom korrektionellen Richter von Bern wegen eines kleinen Gelddiebstahles zum Nachtheile seines Vaters, den er schon öfter bestohlen hatte, zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die städtische Armendirektion hat sich seither dieses Knaben, dessen Erziehung bisher eine ganz vernachlässigte war, angenommen und denselben seit dem 3. Oktober vorigen Jahres bei rechtschaffenen Leuten im Amte Aarberg untergebracht, die keine Mühe scheuen, den Knaben recht zu erziehen. Mit Rücksicht hierauf sucht nun die städtische Armendirektion um Erlaß der dem Knaben Schönholzer auferlegten Gefängnißstrafe, wovon bereits zwei Tage abgebüßt sind, nach, damit das unternommene Erziehungswerk nicht durch die Strafvollziehung ungünstig beeinflußt wird. Die städtische Polizeidirektion und der hiesige Amtsverweser haben das Nachlaßgesuch angeleghentlich empfohlen. Der Regierungsrath schließt sich diesen Empfehlungen ebenfalls an.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß des Restes der 10tägigen Gefängnißstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

13. Gerber, Johann, von Langnau, geboren 1862, welcher am 23. Februar 1891 von der Kriminalkammer wegen ausgezeichneten Diebstahls zu fünfzehn Monaten Buchthaus verurtheilt wurde, sucht um Erlaß eines Theiles

seiner Strafzeit nach. Der Regierungsrath ist indeß nicht im Falle, den Gerber zu empfehlen, da derselbe schon mehrmals wegen Diebstahls vorbestraft und seine Aufführung in der Strafanstalt ebenfalls nicht befriedigend ist.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

14. Mamie, Jacques, von Alle, geboren 1865, wurde am 13. August 1886 von den Assisen des Jura wegen Mißhandlung mit tödtlichem Ausgänge zu acht Jahren Buchthaus verurtheilt. Der Mitangeschuldigte, Charles Beuret, erhielt die nämliche Strafe. Die Genannten hatten am Abend des 12. April 1886 auf der Straße zwischen Rebeuvelier und der Glashütte zu Noches einen nach beendigtem Tagwerk heimkehrenden friedlichen Arbeiter aus purer Händelsucht überfallen und mit Knitzen so barbarisch mißhandelt, daß er nach kurzer Zeit auf dem Platze verschieden war. Die ärztliche Sektion ergab mehrere Schädelbrüche. Mamie sucht nun mit Empfehlung der Verwaltung der hiesigen Strafanstalt, die ihm für sein bisheriges Vertragen ein gutes Zeugniß ertheilt, um Begnadigung nach, indem er zu berücksichtigen bittet, daß das Maximum der gesetzlich angedrohten Strafe gegen ihn ausgesprochen worden sei. Der Regierungsrath findet indeß weder darin, noch in den übrigen Anbringen des Petenten einen genügenden Grund zu einem über den Zwölftel hinausgehenden Strafnachlaß. Er ist der Ansicht, daß nach dem vorliegenden Thatbestand, der die Grenze des Verbrechens des Todeschlagens, wofür das Gesetz eine Strafe von fünf bis fünfzehn Jahre Buchthaus androht, hart streift, keineswegs zu streng bestraft ist.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

15. Staudenmann, Johannes, von Wahlern, Landwirth, geboren 1850, wurde am 24. Juni 1890 von den Assisen des zweiten Geschworenenbezirks wegen Schändung und Diebstahl zu zwei Jahren Buchthaus verurtheilt. Das Verbrechen der Schändung hatte er an einer bei ihm verlost geldeten notharmen Weibsperson, deren geistige Fähigkeiten auf einer sehr niedrigen Stufe stehen, verübt. Der Diebstahl betraf einige Eier, die er seinem Meister entwendet hatte. Staudenmann sucht, unter Bezugnahme auf das günstige Zeugniß der Verwaltung der Strafanstalt, um Erlaß eines Theiles der besagten Strafe nach. Mit Rücksicht auf die Natur des von Staudenmann verübten Sittlichkeitsverbrechens wird das vorliegende Gesuch vom Regierungsrath nicht empfohlen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

16. Wyß, Rudolf, Schuhmacher, von Niggisberg, wohnhaft zu Burgistein, geboren 1858, wurde am 14. November 1891 vom Amtsgericht Seftigen wegen unzüchtigen Handlungen, begangen an einem Mädchen unter sechzehn Jahren, zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt. Wyß verübte jenes Vergehen an seiner nunmehrigen Chefrau, die damals das sechzehnte Altersjahr zwar angetreten, aber noch nicht vollendet gehabt hatte. Seither hat die Heirath stattgefunden. Wyß sucht nun um Erlaß der ihm auferlegten Gefängnisstrafe nach. Der Regierungsrath hat beschlossen, daß vorliegende Gesuch mit Rücksicht auf die zwischen den Parteien zu Stande gekommene Heirath zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

17. Sahlí, Christian, von Säriswyl, geboren 1848, welcher am 23. Juli 1891 wegen eines zur Nachtzeit mittelst Einbruchs ausgeführten Diebstahls an Getränken und Fleisch zu einem Jahre Korrektionshaus verurtheilt wurde, sucht um Abkürzung seiner Strafe nach. Sein bisheriges Betragen in der Strafanstalt war befriedigend. Er hat jedoch schon mehrere Vorstrafen erlitten und ist laut Bericht des Gemeinderathes von Wohlen arbeitscham und trunksüchtig. Der Regierungsrath ist nicht im Falle, die Abkürzung der Strafzeit zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

18. Brechbühl, Arnold, von Trachselwald, Schüler, wohnhaft in Bern, geboren 1877, wurde am 23. Juli 1891 vom Amtsgerichte Bern wegen Betruges, begangen dadurch, daß er unter mehreren Malen, unter falschen Angaben auf den Namen seiner Mutter bei einer dritten Person kleinere Geldbeträge entlehnte und dieselben jeweilen zu Naschereien verbrauchte, zu zwei Jahren Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurtheilt. Die Vollziehung des Urtheils wurde bisher verschoben. Der Knabe Brechbühl besuchte inzwischen den Konfirmandenunterricht und wird auf nächste h. Ostern admittirt werden. Er hat sich nach jenem Fehlritte gründlich gebessert und sein Betragen sowohl im Unterricht, als zu Hause ist seither nach dem Zeugniß des Geistlichen, welcher dem Knaben den Unterricht ertheilt, ein musterhaftes gewesen. In der Befürchtung, daß die nachträgliche Unterbringung des Knaben in einer Besserungsanstalt ihn verbittern und ungünstig auf seinen Charakter einwirken möchte, suchen nun die Mutter Brechbühl und der betreffende Geistliche um die gänzliche Begnadigung des Knaben, der sein fünfzehntes Altersjahr erst vor Kurzem zurückgelegt hat, nach. Das Gesuch ist von der städtischen Armenbehöde, welche die Familie Brechbühl in früheren Jahren unterstützt hatte, sowie vom Regierungsstatthalter empfohlen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1892.

Unter diesen Umständen hat sich der Regierungsrath den vorliegenden Empfehlungen ebenfalls angeschlossen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

19. Imobersteg, Karl Gottfried, von St. Stephan, Kutscher zu Erlenbach, geboren 1850, wurde am 7. Oktober 1891 vom Amtsgericht Niedersimmenthal wegen Diebstahl an geistigen Getränken im Werthe von unter Fr. 30 zu zwanzig Tagen Gefangenschaft, abzüglich fünf Tage Untersuchungshaft, und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 76. 30 verurtheilt. Imobersteg verübte dieses Vergehen zum Nachtheil seines Dienstherrn, einem Wirth, welchem er des Nachts, während alles im Schlaf lag, in die Gaststube und den Keller schlich und von den in diesen Räumen aufbewahrten Wein- und Liqueuvorräthen kleinere und grössere Quantitäten entwendete, wobei er zum Forttragen des Weines eine Spritzenkanne gebrauchte. Die Chefrau Imobersteg sucht um Erlaß der Strafe ihres Mannes nach, unter Hinweisung auf die Geringfügigkeit des Falles und auf die Verhältnisse, unter welchen die Entwendungen verübt wurden. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter, sowie von mehreren Amtsrichtern und Gemeinderäthen empfohlen. Der Regierungsrath ist indeß der Ansicht, daß die ausgesprochene Strafe den obwaltenden Umständen angepaßt und nicht zu streng sei, und kann deshalb das vorliegende Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

20. Jobin geb. Martin, Florentine, Botin, von und wohnhaft zu Corban, wurde am 1. Mai 1890 vom Polizeirichter von Münster wegen Winkelwirthschaft zu einer Geldbuße von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 20 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 26. 50 verurtheilt. Sie hatte beharrlich geleugnet und die Zeugen zum Eide angehalten. Frau Jobin sucht um Erlaß der Strafe nach, indem sie die ihr auferlegten finanziellen Leistungen nicht erfüllen könne, ohne in Noth zu gerathen. Der Regierungsstatthalter von Münster hat das Gesuch nicht empfohlen. Aus den Akten geht hervor, daß die Jobin den heimlichen Ausschank von Schnaps in ihrer Wohnung schon seit langem betrieben hatte. Sie wurde bereits im Jahre 1887 dafür bestraft und ist auch sonst keine empfehlenswerthe Person. Der Regierungsrath hat deshalb beschlossen, daß vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

21. Scheidegger, Christian, Lehrer zu Winklen bei Frutigen, wurde am 3. Dezember 1891 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Übertretung des Jagdgesetzes zu einer Geldbuße von Fr. 40 verurtheilt. Er war Sonntags den 8. November mit Jagdbüchse und Jagdhund am Niesenegrat auf der Jagd betroffen worden. Scheidegger sucht um Erlaß der Buße nach, indem er seine Gesetzesübertretung, die, weil sie an einem Sonntage begangen worden, mit der doppelten Buße bestraft worden ist, damit zu entschuldigen sucht, daß er bloß einen Vogel zum Ausstopfen für die neugegründete Bibliothek und Naturaliensammlung in Frutigen habe schießen wollen. Der Regierungsrath hält dafür, daß der Fall eines Strafnachlasses hier nicht vorhanden ist. Selbst wenn die Behauptung des Scheidegger richtig wäre, so würde sie die Strafbarkeit seiner Handlung gleichwohl nicht aufheben, da auch für den Fall, daß er bloß einen Vogel zu wissenschaftlichen Zwecken schießen wollte, er nicht ohne weiteres dazu berechtigt war, sondern vorerst dafür die Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 4 der kant. Vollziehungsverordnung) hätte auswirken müssen. Überdies läßt die Thatache, daß Scheidegger im Besitz eines Jagdgewehres und eines Jagdhundes ist, schließen, daß er die Jagd gewerbsmäßig ausübt.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

22. Lengenhager, Max, von Berlin, geboren 1867, welcher am 13. August 1888 von der Kriminalkammer wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle zu zwei Jahren Buchthaus verurtheilt wurde und am 17. September 1890 diese Strafe in der hiesigen Strafanstalt antrat, nachdem er vorher in Zürich wegen ähnlicher Verbrechen ebenfalls eine zweijährige Freiheitsstrafe abgebüßt hatte, sucht um Abkürzung der hier verwirkten Buchthausstrafe nach, weil er noch sechs Jahre im Liestal abzubüßen habe. Obwohl der Bericht aus der Strafanstalt nicht ungünstig lautet, sieht sich der Regierungsrath dennoch nicht veranlaßt, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Lengenhager gehört zur Sorte von auswärts kommenden Baganten, die schaarenweise das Land durchstreichen und betteln und stehlen, wo sie hinkommen. Es liegt im Interesse der öffentlichen Sicherheit, solche Individuen möglichst lange unschädlich zu machen. Aus diesem Grunde erscheint es auch nicht angezeigt, die Strafzeit des Lengenhager abzukürzen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

23. Schöni, Friedrich, von Innerbirrmoos, geboren 1850, seit kurzem als Drogist in Schwarzenburg, welcher am 22. Oktober 1891 vom dortigen Polizeirichter wegen unbefugtem Kleinverkauf von Feinsprit zu einer Geldbuße von Fr. 50, Nachbezahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten verurtheilt wurde, sucht bei dem Großen Rath um Erlaß der Buße nebst Patentgebühr nach, da er damals erst kurz vorher von Solothurn hergezogen sei und nicht gewußt habe, daß er hier zum Kleinverkaufe von Feinsprit eine besondere Erlaubnis bedürfe. Der Regierungsrath kann einen gänzlichen Strafnachlaß nicht empfehlen. Die Unkenntniß des Gesetzes macht den Petenten nicht straflos, da diese Unkenntniß ihm selbst zur Schuld gereicht. Dagegen erscheint die ausgesprochene Strafe, obwohl sie das gesetzliche Strafminimum nicht übersteigt, im Verhältniß zu der geringfügigen, bloß einmaligen, von einem Konkurrenten provozierten Gesetzesübertretung wirklich etwas zu hoch. Mit Rücksicht hierauf und da Schöni seither das fehlende Verkaufspatent gelöst hat, wird eine Ermäßigung der ausgesprochenen Buße empfohlen.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der Buße auf Fr. 20.
" der Bittschriftenkommission: id.

24. Fuhrer, Johann, von Goldiwyl, Landwirth zu Heiligenschwendi, welcher am 30. Januar 1892 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Geldbuße von Fr. 50 und Kosten verurtheilt wurde, sucht um Erlaß dieser Buße nach, mit der Begründung, daß es sich um eine geringfügige Sache handle, er gut beleumdet und noch nie bestraft worden sei. Am 27. September 1891 hatte die Schützengesellschaft Heiligenschwendi ihren Ausschießen. Da dort keine Wirtschaft ist, so hatte Fuhrer die Bewilligung eingeholt, um in seinem Hause zu wirthen. Von dem angekauften Wein blieben ihm etwa acht Liter übrig, welche er dann am 5. Dezember in seiner Wohnung an junge Leute gegen Bezahlung verwirthete, ohne dafür eine Bewilligung eingeholt zu haben. Der Gemeinderath von Heiligenschwendi empfiehlt das Gesuch, namentlich deshalb, weil weder in Heiligenschwendi noch in der Nähe eine Wirtschaft besteht und das von Fuhrer bei dem fraglichen Anlaß verkaufte Quantum Wein nur unbedeutend ist. Der Regierungsrath hat beschlossen, eine theilweise Herabsetzung der Buße zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der Buße auf Fr. 10. —
Antrag der Bittschriftenkommission: id.

Naturalisationen.

(April 1892.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachge-nannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbs-verhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Karl Ernst Schneider von Dittersbach, Königreichs Sachsen, geb. 1842, Wagnermeister in Bern, seit mehr als zwanzig Jahren im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Anna Maria Landolf, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.

2. Georg Friedrich Reiz von Albrechts, Königreichs Preußen, geb. 1858, Musikdirektor in Burgdorf, seit 1883 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Anna Elisabeth Bloos, Vater von sechs minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.

3. Paul Eugène Chappuis von Beigh-Fontenais in Frankreich, geb. 1873, Zifferblattmaler in Biel, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit Ausnahme von drei Jahren, die er in Neuenburg zugebracht, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan.

4. Paul Bertinat von Villar-Pellice in Italien, geb. 1840, Koch, seit Anfang der Siebzigerjahre im Kanton Bern und seit mehreren Jahren in der Stadt Bern wohnhaft, verheirathet mit Anna Matti, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Boltigen.

5. Jakob Stoß von Dornhan, Königreichs Württemberg, geb. 1845, Schneidermeister, seit 21 Jahren in Pieterlen wohnhaft, verheirathet in zweiter Ehe mit Anna Maria Berger, Vater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.

Bericht

der zur Vorberathung einer Verfassungsrevision ernannten Kommission

an

den Grossen Rath des Kantons Bern.

(April 1892.)

Herr Präsident
Herren Grossräthe!

Sie haben zur Vorberathung der Frage, ob und wie eine Revision unserer kantonalen Staatsverfassung einzuleiten sei, eine Kommission von vierzig Mitgliedern, zusammengesetzt aus den verschiedensten Parteien, ernannt, und es beehrt sich nunmehr dieselbe, Ihnen durch das Organ ihres Präsidenten den nachstehenden Bericht über ihre Arbeit abzustatten.

Über die Revisionsbedürftigkeit unserer kantonalen Staatsverfassung vom 31. Februar 1846 verlieren wir kein Wort. Sie ist auch von Ihnen durch die Ernennung der Kommission und die derselben ertheilte Aufgabe anerkannt worden. Es beantragt demnach die Kommission: Sie möchten in Gemässheit des § 90, Nr. 1 der Verfassung, den Antrag zu einer Revision der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Februar 1846 stellen und demzufolge nach § 91 beschließen, den politischen Versammlungen die Fragen zum Entschiede vorzulegen:

1. Ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle? und wenn ja:
2. ob die Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?

Die Kommission hielt es jedoch, gleich wie der Regierungsrath, für angezeigt, daß sich der Grossen Rath schon jetzt über den Umfang der vorzunehmenden Verfassungsrevision ausspreche für den Fall, daß ihm dieselbe vom Volke übertragen werden sollte. Nur so können die Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1892.

fürchtungen, welche große Theile unsres Volkes den bisherigen Versuchen um Verfassungsrevision entgegenbrachten, beseitigt, und nur so kann, wie wir es hoffen, eine neue Verfassung geschaffen werden, welche die Zustimmung des Bernervolkes erhält.

Ihren Berathungen hat die Kommission die gegenwärtige Verfassung und den Revisionsbericht des h. Regierungsrathes zu Grunde gelegt und die einzelnen Abschnitte zur Vorberathung an Subkommissionen verwiesen, deren Präsidenten mit der Berichterstattung an die Gesamt-kommission betraut worden sind. Diese letztere versammelte sich sodann am 28. März abhin und erledigte ihre Aufgabe in sechs arbeitsvollen Sitzungen unter Mitwirkung des Präsidenten der Regierung, so wie mehrerer Mitglieder derselben.

Das Ergebnis ihrer Berathungen soll Ihnen der unterzeichnete Berichterstatter in möglichst gedrängten Zügen darlegen.

Zunächst ging die Kommission von der Ansicht aus, daß bei der Revision alle diejenigen Bestimmungen aus der Verfassung zu entfernen seien, welche mit der schweizerischen Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung nicht mehr im Einklange stehend und daß nicht alle diejenigen Rechte, deren Gewährleistung zu Gunsten des Bürgers schon in der Bundesverfassung ausgesprochen ist, in der Kantonsverfassung wiederholt zu werden brauchen.

Sodann glaubte die Kommission auch die völlig andere Natur der neuen Verfassung von der bisherigen in Be-

rücksichtigung ziehen zu sollen. Während nämlich die letztere im Wesentlichen auf dem Repräsentativsystem beruht, wird eine jede neue Verfassung in Fortentwicklung der im Gesetz vom 4. Juli 1869 aufgestellten demokratischen Grundsätze den Schwerpunkt der Gesetzgebung von den Räthen in das Volk verlegen müssen, und es war die Kommission darin vollständig einig, daß dieses Prinzip auch in unserer neuen Verfassung möglichst klar und scharf durchzuführen sei. Die logische Konsequenz desselben verlangt nun aber eine größere Freiheit der Gesetzgebung, d. h. die Beseitigung mancher Schranken, welche das Volk früher der obersten Landesbehörde, dem Großen Rath, auferlegte, um sich und die Bürger vor dem Mißbrauch des Gesetzgebungsrechtes zu schützen. Sobald jedoch dieses Recht im weitesten Umfange dem Volke selbst übertragen ist, bedarf dasselbe dieses Schutzes gegen sich selbst nicht und es kann daher auch die Verfassung der Gesetzgebung einen viel ausgedehnteren Spielraum gestatten, als dies früher beim reinen Repräsentativsystem der Fall war. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend sind von der Kommission eine Reihe der wichtigsten Fragen und Aufgaben, die unter den früheren Verhältnissen ihren Platz unbedingt in der Verfassung selbst hätten finden müssen, an die Gesetzgebung gewiesen worden.

Endlich hat die Kommission auch solche Fragen, die ernstlich bestritten sind, bei Seite gelassen, um das Verfassungswerk nicht unnöthig zu gefährden, und sie durfte dies um so eher thun, als in Zukunft der oberste Entscheid aller dieser Fragen beim Volke liegen wird.

Übergehend zu den einzelnen Abschnitten gedenkt der Berichterstatter dieselben in der gleichen Reihenfolge zu behandeln, wie sie in der gegenwärtigen Verfassung und dem regierungsräthlichen Berichte behandelt sind, und er wird sich nur über diejenigen Bestimmungen einläßlich aussprechen, bezüglich welcher bestimmte, von den Vorschlägen des Regierungsrathes abweichende oder dieselben ergänzende Beschlüsse gefaßt wurden.

Titel I der gegenwärtigen Verfassung.

Gouveranetät. Stimmrecht. Wählbarkeit. Politische und Wahlversammlungen.

1. Zu § 3 beantragt die Kommission, den Schweizerbürgern anderer Kantone, welche die Eigenchaften des § 3 A besitzen, das Stimmrecht nach einer Niederlassung von 3 Monaten (Art. 43 B.-V.) oder einem Aufenthalt von 6 Monaten zu ertheilen, während die Regierung das Stimmrecht den im Kanton gebiet niedergelassenen Schweizerbürgern von der Erwerbung der Niederlassung hinweg sofort, den schweizerischen Aufenthaltern dagegen bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes hierüber gar nicht ertheilen will.

Die Motive, welche die Kommission leiteten, sind die folgenden:

Nach Art. 45 der Bundesverfassung ist die Bewilligung zur Niederlassung des Bürgers eines andern Kantons im hiesigen Kanton gebiet in sein subjektives Ermeessen gestellt, so daß derselben für die Erwerbung des Stimmrechtes nicht die entscheidende Bedeutung beigemessen werden darf, welche ihm die Regierung beimaß. Auch der Niedergelassene sollte daher während einer bestimmten Zeit im

Kantongebiet gewohnt haben, bevor er das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten erwirbt, und in Betreff dieser Zeitdauer hat die Kommission sich an die Vorschrift der Bundesverfassung gehalten.

Noch weniger befreunden konnte sich die Kommission mit der Verweisung an ein zukünftiges Bundesgesetz betreffend die Einräumung des Stimmrechtes an die schweizerischen Aufenthalter. Ein solches Bundesgesetz ist bei der Schwierigkeit einer Unterscheidung zwischen Niederlassung und Aufenthalt noch in weiter Ferne, und es schien daher der Kommission nicht billig, den schweizerischen Aufenthaltern bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten gänzlich zu verweigern. Die Kommission beantragt deshalb, dieser Kategorie von Schweizerbürgern nach einer Frist von 6 Monaten Einwohnung, von der Aufenthaltsbewilligung hinweg gerechnet, das kantonale Stimmrecht zu ertheilen, so daß nur bleibende Aufenthalter bei unseren kantonalen Abstimmungen und Wahlen sich beteiligen können.

Die Subkommission wollte das Stimmrecht nach dreimonatlicher Einwohnung den Schweizerbürgern zukommen lassen ohne Rücksicht darauf, ob diese Einwohnung auf Grund einer Niederlassungsbewilligung oder auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung beruhe.

Daz nach der Bundesverfassung die Vorschrift über das Gegenrecht wegfällt, versteht sich von selbst. Beschlossen wurde endlich, daß in der Verfassung wie bisher nur das kantonale Stimmrecht, nicht aber das Gemeindestimmrecht zu ordnen sei, obschon eine Minderheit die Gleichstellung dieser zwei Stimmberechtigungen verlangt hatte.

2. Zu § 4, Ausschluß vom Stimmrecht, fand über Ziffer 3 und 4 eine einläßliche Diskussion statt, die jedoch damit schloß, daß sachlich an diesen Bestimmungen nichts zu ändern sei; dagegen sollte die Ziffer 3 eine bessere und präzisere Redaktion erhalten.

3. Die Frage der Stimmpflicht (neuer § des Regierungsrathes) wurde in Verbindung mit der Ausübung des Stimmrechtes behandelt und beschlossen:

- Die Gesetzgebung findet mittels Urnen in den Einwohnergemeinden statt und ist in jeder Richtung zu erleichtern.
- Die Frage der Stimmpflicht (Stimmgewang) sei nicht in der Verfassung zu entscheiden, sondern an die Gesetzgebung über die Ausübung des Stimmrechtes zu weisen.

Die Gründe hiefür sind die folgenden:

Darüber, daß in unserm Kanton völlig unnöthige Erschwerungen in der Ausübung des Stimmrechtes für den Bürger bestehen, die so rasch als möglich zu beseitigen sind, war die Kommission einig. Weniger Übereinstimmung herrschte über die Einführung der Stimmpflicht, und deshalb einigte man sich schließlich dahin, daß diese bestrittene Frage in Verbindung mit der Ausübung des Stimmrechtes durch das Gesetz zu regeln sei. Da nun eine Gesetzesvorlage dem Großen Rath vorliegt, in welcher die Vorschriften über Stimmpflicht zur Verathung gelangen, so ist es wohl nicht nöthig in diesem Bericht weiter auf die Sache einzutreten. Immerhin erlaubt sich der Berichterstatter die Hoffnung auszusprechen, daß die Ausübung des Stimmrechtes in solcher Weise erleichtert werde, daß die Einführung der Stimmpflicht keinem Widerstand mehr begegne und daß der Kanton Bern infolge dessen diejenige Stelle in der schweizerischen Eidgenossenschaft einnehmen werde, die ihm durch die Größe seiner Volkszahl angewiesen ist.

Neuer Titel II des regierungsräthlichen Vorschages.

Rechte des Volkes.

Neben dem Stimmrecht und dessen Ausübung bildet das Kapitel der Volksrechte die Grundlage einer jeden demokratischen Verfassung, und die Kommission ist mit dem Regierungsrath einverstanden, diese Rechte in einem besondern Titel zu ordnen. Im Großen und Ganzen stimmt sie auch, wie der Regierungsrath, den bezüglichen Bestimmungen des Revisionsentwurfes vom 27. November 1884 bei, erlaubt sich aber gleichwohl einige Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche gleichzeitig auch die regierungsräthlichen Anträge in einigen Punkten modifizieren. Ihre Beschlüsse lauten wie folgt:

Neuer § (Referendum):

Der Volksabstimmung unterliegen:

1. Verfassungsänderungen.
2. Die Gesetze.

In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten wird.

3. Die Vorschläge von Stimmberchtigten (Initianten).
4. Diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als Fr. 500,000 zur Folge haben.
5. Beschlüsse betreffend Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen hiervon sind solche Anleihen, welche entweder zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen oder innerhalb des nämlichen Rechnungsjahres aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden.
6. Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Es sind daher die Steuererhöhungen stets auf eine bestimmte Zeit zu beschließen.
7. Die Begehren um außerordentliche Gesamtneuerungen des Großen Rathes.

Neuer § (Vorschlagsrecht der Stimmberchtigten, Initiative):

1. Das Vorschlagsrecht (Initiative) umfaßt das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, so wie nach Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekretes des Großen Rathes in dem Sinne, daß solche Abänderungen als Gesetz gelten.
2. Die Zahl der Initianten ist auf 12,000 festzusezen.
3. Initiativbegehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Erfolgt das Begehren in der Form der einfachen Anregung, so ist, wenn der Große Rat demselben nicht von sich aus entspricht, die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Frühling oder Herbst) anzuordnen. Im Falle der Annahme des Begehrens findet dessen Ausführung durch ein Gesetz statt.

Erfolgt das Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes, so soll der Große Rat die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Frühling oder Herbst) anordnen. Im Falle der Annahme ist der ausgearbeitete Entwurf Gesetz.

Der Große Rat kann seine Ansicht sowohl über die einfache Anregung, wenn er derselben nicht von sich aus entspricht, als über den ausgearbeiteten Entwurf in einer Botschaft den Stimmberchtigten zur Kenntniß bringen.

Neuer § (Zeit der Volksabstimmungen):

Die Volksabstimmungen sollen ordentlicherweise nur zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, stattfinden.

Die Kommission kam zu diesen Beschlüssen, von folgenden Gesichtspunkten ausgehend:

Mit diesen Vorschriften stellt sich der Kanton Bern rund und klar auf den Boden der direkten Volksgesetzgebung, und wie schon oben angedeutet wurde, hat dies zur Folge, daß die Verfassung, ohne irgendwie den Rechten des Volkes zu nahe zu treten, eine Reihe der wichtigsten Fragen der Gesetzgebung überweisen kann. Das Referendum allein, wie es gegenwärtig besteht, entspricht den Anforderungen einer Volksgesetzgebung nur ungenügend. Das Volk gelangt nur zur Annahme oder Verwerfung desjenigen, was der Große Rat beschlossen hat. Aber es steht ihm kein Recht zu, direkt aus seiner Mitte das zu verlangen, was es in Abweichung von der Ansicht des Großen Rathes beschlossen haben will. Diese Lücke soll durch das Initiativrecht von 12,000 Stimmberchtigten ausgefüllt werden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. zum Referendum:

Zu Nr. 2. In Abweichung vom regierungsräthlichen Antrag, der die wörtliche Reproduktion des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1869 enthält, schlägt die Kommission vor, der Verordnungen des Regierungsrathes hier keine Erwähnung zu thun und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Kompetenzen desselben an anderer Stelle normirt sind und es deshalb unnötig wäre, hier dieselben zu wiederholen.

Die Kommission war zwar einverstanden, daß es meistentheils angezeigt ist, in den Gesetzen nicht allzuweit auf bloße Ausführungsbestimmungen der darin enthaltenen grundlegenden Vorschriften einzutreten, weil sonst jede, auch die unbedeutendste Änderung an die Volksabstimmung gebracht werden müßte und damit häufige Abstimmungen nöthig gemacht würden, über die sich die Stimmberchtigten mit Recht beklagen könnten und denen sie deshalb auch in ihrer großen Mehrheit fern bleiben würden. Gleichwohl mußte sich die Kommission überzeugen, daß der allgemeine Satz, wonach im Gesetze bloß grundsätzliche Bestimmungen aufzunehmen seien, doch für viele Fälle ungenügend wäre und daß es vorzuziehen sei, in dieser Richtung keine allgemeine Vorschrift aufzustellen, sondern die Frage, was im Gesetze selbst festzusetzen sei und was besser dem Ausführungsdekrete des Großen Rathes überlassen werden solle, in jedem einzelnen Falle nach der Natur der Sache zu entscheiden. Es darf dies um so eher geschehen, als die Initiative auch gegen die Ausführungsdekrete des Großen Rathes zugelassen wird, somit dem Volke in Abweichung von der gegenwärtigen Gesetzgebung die wirksame und aktive Kontrolle nicht bloß über die Gesetze, sondern auch über die dieselben ausführenden Dekrete in vollem Maße gewahrt ist.

Zu Nr. 4. Mit diesem Antrag des Regierungsrathes, der lediglich die bisherige Vorschrift bestätigt, ging zwar die Kommission ohne Beanstandung aus ihrer Mitte einig,

dagegen theilte sie sich in zwei beinahe gleiche Hälften in der Frage, ob noch der weitere Satz aufgenommen werden solle, daß auch solche Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine jährlich wiederkehrende Ausgabe auf unbestimmte Zeit von Fr. 50,000 zur Folge haben, der Volksabstimmung zu unterstellen seien. Die Mehrheit beschloß jedoch, hiervon zu abstrahiren, weil solche Fälle in der Regel nicht vorkommen oder, wenn sie vorkommen, auf einem Gesetz beruhen werden, das unter allen Umständen der Volksabstimmung unterliegt.

Zu Nr. 6. Hier weicht der Antrag der Kommission von demjenigen des Regierungsrathes darin ab, daß sie jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes der Volksabstimmung unterbreiten will, daß also die einmal beschlossene Erhöhung des normalen Steueransatzes nur so lange andauert, als der Volksentscheid es gestattet hat. Es wird somit nötig sein, bei jeder Steuererhöhung die Zeit ihrer Dauer zu bestimmen, wenn sie länger als für das betreffende Steuerjahr Geltung haben soll.

Nach dem Vorschlag der Regierung dagegen würde nur jede neue Erhöhung der direkten Steuer der Volksabstimmung unterliegen, so daß die einmal beschlossene Erhöhung verbleiben würde, bis der Große Rath sie wieder abändert.

Die Kommission glaubt, daß auch die Regierung ihrer Auffassung zustimmen kann, zumal dieselbe logisch richtig ist und den demokratischen Grundsätzen besser entspricht.

Einlässlich wurde auch die Frage besprochen, ob nicht ein besserer Ausdruck als derjenige des Einheitsansatzes gefunden werden könnte, allein bei der Ungewissheit, wie sich die Steuergesetzgebung in der Zukunft gestalten werde, schloß sich hierin die Kommission dem regierungsräthlichen Antrage an.

2. Zur Initiative:

Zu Nr. 1. Darüber, daß die Initiative oder das Vorschlagsrecht einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigten aus der Mitte des Volkes eine nothwendige Ergänzung des Referendums ist, besteht bei allen Parteien und in weitesten Volkskreisen kein Streit mehr; nur über deren Ausdehnung waltete auch in der Kommission einlässliche Diskussion.

In Ausdehnung des Vorschages des Regierungsrathes schlägt die Kommission das Vorschlagsrecht auch für Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekretes des Großen Rathes vor, in dem Sinne jedoch, daß solche Abänderungen dann als Gesetz gelten sollen.

Wie bereits zum Referendum bemerkt worden ist, ermöglicht dies, die Gesetze kürzer zu fassen und sich darin auf das Maßgebende und Bleibende zu beschränken. Bisher mußte man riskiren, daß durch ein Ausführungsdecreto des Großen Rathes dem Gesetze eine ganz andere Tragweite gegeben werden konnte, als die Stimmberechtigten bei der Annahme voraussetzten, und ebenso lag die Gefahr vor, daß unpraktische Dekrete möglicherweise aufrecht blieben, obschon weite Kreise deren Abänderung verlangten. Mit der Ausdehnung des Initiativbegehrens auf die Ausführungsdekrete wird diesen Nebelständen in richtiger Weise abgeholfen. Bewährt sich ein solches Dekret nicht, so können die Initianten dessen Abänderung verlangen, nur sollen dann die vom Volke beschlossenen Abänderungen als Gesetz gelten, d. h. sie dürfen vom Großen Rath nicht mehr ohne Zustimmung des Volkes

verändert werden, sondern sie verbleiben in Kraft, bis deren Änderung im Wege der Gesetzgebung erfolgt.

Zu Nr. 2. Ueber die Zahl der Initianten bestanden verschiedene Ansichten. Die Zahl 12,000 wurde zu hoch befunden, namentlich im Vergleich zu der Zahl, welche die Revision der Bundesverfassung anbegehrten kann (50,000) und zu der Zahl, welche im Verfassungsentwurf vom 27. November 1884 aufgestellt war (10,000). Nach dieser Ansicht sollte circa $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten das Initiativrecht ausüben können, also 10,000, während von anderer Seite an der von der Regierung vorgeschlagenen Zahl von 12,000 festgehalten wurde. In der Abstimmung siegte diese letztere.

Zu Nr. 3. Die wichtigste Bestimmung ist wohl diejenige sub. Nr. 3, welche in zwei Punkten von dem regierungsräthlichen Vorschlage abweicht. Dieser letztere reproduziert einfach die sachbezügliche Bestimmung des Revisionsentwurfs vom 27. November 1884, während die Kommission in zwei Punkten denselben abändert.

Die erste Abänderung ist vorwiegend formeller Natur. Der frühere Revisionsentwurf hielt die zwei verschiedenen Arten der Initiative, die Anregungs- und Entwurfs-Initiative, nicht scharf genug auseinander, so daß man versucht sein konnte, auch für die Entwurfsinitiative, falls der Große Rath damit nicht einverstanden wäre, in erster Linie eine Volksabstimmung über deren Erheblichkeit anzurufen, was natürlich nicht beabsichtigt war.

Die Kommission beschloß daher, die beiden Initiativarten auseinander zu halten und jede für sich in einem besonderen Absatz zu ordnen.

Im Schooße der Kommission stritt man sich zwar über den größern Werth der einen oder andern dieser zwei Initiativarten. Die Einen gaben der Anregungsinitiative den Vorzug, weil dabei neben dem Volk auch die Behörden zu ihrem Rechte kommen, während die Andern in der Anregungsinitiative nur ein etwas verstärktes Petitionsrecht erblickten, das in den meisten Fällen seinen Zweck nicht erreichen werde. Die Einen befürchteten, daß bei der Entwurfsinitiative nur Wenige und deshalb ohne Erfolg die Anbahung einer Bewegung versuchen würden, während die Andern gerade in der Entwurfsinitiative den Ausbau einer richtigen Volksgesetzgebung erblickten. In kleinen Conventikeln läßt sich dieses Initiativrecht nicht zur Ausführung bringen, die Initianten sind daher gezwungen, wenn sie Erfolg haben wollen, große Kreise dafür zu interessiren und den Gedanken, den sie zur Geltung bringen wollen, in eine klare und präzisere Form zu bringen, als dies bei der Anregungsinitiative, die viel leichter mit unbekümmerten Schlagwörtern fahrt kann, der Fall sein wird. Die Entwurfsinitiative gibt endlich auch einer Minderheit die Möglichkeit, aus der bloßen Verneinung gegenüber den Beschlüssen der Behörden herauszukommen und mit positiven Vorschlägen aufzutreten. Diese Erwägungen haben die Kommission in ihrer großen Mehrheit bewogen, die Entwurfsinitiative neben der Anregungsinitiative in die Verfassung aufzunehmen und damit den Schluffstein zu einer wahren Volksgesetzgebung einzufügen.

Die zweite Abänderung des regierungsräthlichen Vorschages ist dagegen grundsätzlicher Natur und bezieht sich auf die Frage der Zulassung eines Gegenentwurfs des Großen Rathes, der dem Entwurfe der Initianten in der Abstimmung entgegengestellt würde. Der Große Rath soll sich zwar über jede Entwurfsinitiative in einer Botschaft an die Stimmberechtigten aussprechen können,

allein die Zulassung eines Gegenentwurfes hat die Kommission ausdrücklich abgelehnt. Mit einem solchen vielleicht wenig verschiedenen Gegenentwurf wäre es für den Großen Rath ein Leichtes, die Initianten in der Abstimmung zu trennen und damit die Bildung einer Mehrheit im Volke, sei es für diesen oder jenen Entwurf, zu verunmöglichen. Wollte man dies mittelst einer Eventualabstimmung vermeiden, so würde man die Verwirrung noch vergrößern, da diese Art der Abstimmung sich überhaupt nicht für große Versammlungen und am allerwenigsten für Volksabstimmungen eignet. In die Bundesverfassung wurde zwar für die Verfassungsinitiative ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zulässig erklärt, allein die Verhandlungen über das Ausführungsgesetz zeigten in einleuchtender Weise das Unpraktische dieser Bestimmung und die sehr begründeten Befürchtungen, welche sich daran knüpfen. Es hing an einem Haar, daß das Zustandekommen des Gesetzes an dieser Klappe gescheitert wäre.

3. Zur Abstimmungszeit.

Die Kommission stimmte dem Regierungsrath in Bezug auf die Zeit der Volksabstimmungen zu, und es ist sehr zu wünschen, daß die als Regel aufgestellte Vorschrift der Beschränkung der Abstimmungstage auf das Frühjahr und den Herbst möglichst genau beobachtet werde, da die Erfahrung lehrt, daß die Volksabstimmungen im Sommer immer sehr schwach besucht sind und daß auch der Winter, wenn der Schnee auf dem Lande liegt, in mancher Landesgegend dem Besuch der Urnen erheblichen Eintrag thut.

Titel II der gegenwärtigen Verfassung.

Allgemeine Grundsätze.

In § 15 sind die Worte „mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen“ zu streichen. Es soll also für alle Stellen der Grundsatz der beschränkten Amtsdauer ausgesprochen werden. Hierin besteht Übereinstimmung mit dem Regierungsrath, und es wird dieser Beschluß bloß deshalb im Kommissionalberichte hervorgehoben, weil eine kleine Minderheit (eine Stimme) obige Streichung beanstandet hatte.

Staatsbehörden.

A. Großer Rath.

1. Es ist auf möglichst gleichmäßige Eintheilung der Wahlkreise Bedacht zu nehmen (wie Regierungsrath).
2. Von der Aufstellung eines besondern Wahlsystems wird in der Verfassung Umgang genommen. Es hat dies jedoch nicht den Sinn, daß die Einführung irgend eines Systems der Minderheitsvertretung unzulässig sei, sondern die Kommission wollte damit bloß sagen, daß die Verfassung ein derartiges System weder vorschreibe, noch verbiete, daß es daher Sache der Gesetzgebung sei, diese Materie in angemessener Weise zu ordnen. Es war auch nicht anders möglich, zumal noch heute der Streit über das beste System der Vertretung der Minderheiten nicht entschieden ist und es demnach unrichtig wäre, sich schon in der Verfassung über das ob und das wie zu entscheiden.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

3. Wie der Regierungsrath hält auch die Kommission an den Unvereinbarkeiten des § 20 mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes fest.
4. Die Repräsentationsziffer ist in Übereinstimmung mit dem Regierungsrath auf je 3000 Seelen der Wohnbevölkerung zu erhöhen gegenüber der bisherigen Ziffer von 2000. Über die Erhöhung dieser letzteren war man in der Kommission einig, nicht aber über das Maß dieser Erhöhung, indem von der einen Seite die Verminderung der Mitgliederzahl des Großen Rathes um einen Drittheil als zu stark befunden wurde. Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß die Wahlen infolge der geringeren Mitgliederzahl leicht schärfer und ausschließlicher ausfallen und daß nicht mehr alle Schätzungen innerhalb der Parteien im Großen Rathen ihre Vertretung finden könnten. Von diesen Erwägungen ausgehend wurde eine Repräsentationsziffer von 2500, also die Verminderung der Mitgliederzahl um ein Fünftel beantragt. Dieser Auffassung wurde die Erfahrung entgegen gehalten, daß bei großen Behörden das Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen sich vermindere, daß der beste Beweis hiefür, zugleich aber auch ein eigentliches Armuthszeugnis für die Behörde der § 29 sei, wonach der Große Rath schon bei Anwesenheit von 80 Mitgliedern, also bei weniger als einem Drittheil, beschlußfähig erklärt werde und daß mitunter wichtige Beschlüsse von sehr wenig zahlreichen Mehrheiten gefasst worden seien. Durch die Ausgestaltung der Volksrechte — wurde ferner betont — werde übrigens der Schwerpunkt des politischen Lebens immer mehr in's Volk gelegt, so daß eine Zahl von circa 180 Mitgliedern im Großen Rathen vollkommen genüge.

Wie bereits bemerkt, hat sich die Kommission und zwar mit großer Mehrheit dieser letzteren Auffassung angeschlossen und in Übereinstimmung mit dem Regierungsrath für die Verhandlungs- und Beschlusshfähigkeit des Großen Rathes die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

5. Die Kompetenzen sind von der Kommission in gleicher Weise festgesetzt worden, wie dies der Regierungsrath in seinem Berichte auf Seite 5 und 6 gethan hat, immerhin mit folgenden Modifikationen:
 - a) Die Nr. 3 des regierungsräthlichen Vorschlag, wonach der Erlaß der zur Einführung von Bundesgesetzen erforderlichen Bestimmungen unbedingt in die Kompetenz des Großen Rathes fällt, wird gestrichen, weil dergleichen Erlasse oft auch Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung wünschbar machen, über die das Volk auch sein Wort mitzureden habe.
 - b) Es ist eine neue Nummer beizufügen, welche die Errichtung einer öffentlichen Stelle nebst der Festsetzung von deren Besoldung in die Kompetenz des Großen Rathes legt.

Beanstandet wurde die Wahl der Ständeräthe durch den Großen Rath, indem der Antrag gestellt worden ist, diese Wahl durch die stimmberechtigten Bürger des ganzen Kantons in einem einzigen Wahlkreis jeweilen am Tage der Nationalrathswahlen für eine Amtsdauer von drei Jahren vornehmen zu lassen.

Da sich aber in der Diskussion diese Änderung als eine Streitfrage herausstellte, die leicht das

Berfassungswerk gefährden könnte, so beschloß die Mehrheit der Kommission (18 gegen 6), vorläufig die Wahlart der Ständeräthe nicht zu ändern, zumal ein dringendes Bedürfnis hiefür nicht vorliege und später, wenn sich ein solches zeigen sollte, die direkte Volkswahl durch eine Partialrevision ohne Schwierigkeiten eingeführt werden könnte.

6. In Betreff der Gesetzesberathung wurde beschlossen:
 - a) den Unterschied zwischen bleibenden und andern Gesetzen als unverständlich wegzulassen;
 - b) jedoch an der doppelten Gesetzesberathung festzuhalten, ohne in der Berfassung selbst die zu beobachtende Zwischenzeit für alle Gesetze gleichmäßig festzusezen.

Wenn schon 3 Monate für wichtige Gesetzesentwürfe häufig nicht nur keine zu lange, sondern oft eine zu kurze Zeit zwischen den zwei Berathungen bilden, so gibt es doch auch wieder manches weniger wichtige, aber gleichwohl dringliche Gesetz, für dessen doppelte Berathung die 3 Monate eine allzulange Zwischenzeit wären. Die Kommission beschloß daher die Aufnahme einer Bestimmung, wonach bei allen wichtigeren Gesetzen nach der ersten Berathung die Stimmberechtigten in geeigneter Weise zur Meinungsäußerung über dieselben einzuladen seien, damit den sachbezüglichen Wünschen aus der Mitte des Volkes bei der zweiten Berathung Rechnung getragen werden könne, ungefähr wie es gegenwärtig in Betreff der Schulgesetzvorlage geschieht. Daß in solchen Fällen die Zeitdauer zwischen der ersten und der zweiten Berathung nicht zu kurz bemessen werden darf, liegt auf der Hand.

B. Regierungsbehörden.

1. Der Regierungsrath soll wie bisher aus 9 Mitgliedern bestehen.
2. Er ist durch den Großen Rath zu wählen.
3. Bei dessen Besetzung ist der Minderheit eine angemessene Vertretung einzuräumen.
4. Dessen Organisation ist durch ein Dekret des Großen Rathes zu treffen.

Die Zahl 9 wurde für den Regierungsrath beibehalten mit dem Hinweis auf die große Mehrarbeit, welche durch die neue Berfassung den einzelnen Direktionen erwachsen werde, und die Wahl durch den Großen Rath entsprang theils der nämlichen Erwägung, welche die Kommission bei der Wahl der Ständeräthe geleitet hatte, theils der Befürchtung, daß bei unserem vielgestaltigen Kanton und der Verschiedenheit der Bevölkerung in Sprache und Sitte es schwierig sein dürfte, bei einer direkten Volkswahl die verschiedenen Verhältnisse in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Ohne die Vortheile zu erkennen, welche die direkte Volkswahl der obersten Exekutivbehörde zur Folge hätte, zog es die Kommission daher vor, diese dermal noch sehr bestrittene Frage nicht zum Gegenstand der Revision zu machen. Über die Minderheitsvertretung im Regierungsrath gingen die Ansichten weniger über den Grundsatz, als über dessen Ausführung auseinander, indem von einer Seite die Präzisirung der Minderheitsvertretung auf 3 Mitglieder verlangt wurde, von der andern dagegen hierüber nichts gefragt werden wollte, welche Ansicht in der Abstimmung oblagte.

Darüber, daß die Organisation des Regierungsrathes nicht durch ein Gesetz, sondern lediglich durch ein Dekret

des Großen Rathes zu ordnen sei, war man einverstanden, da es sich hiebei um rein administrative und fachmännische Fragen handelt, die größere Volkskreise weniger interessiren.

Unter die Rubrik der Regierungsbehörden fallen nach der bestehenden Berfassung auch die Regierungsstatthalter. Während für deren Wahl die Regierung das bisherige System des § 47 (Wahl durch den Großen Rath auf einen zweifachen Vorschlag des Amtsbezirkes und einen solchen des Regierungsraths) vorschlägt, hat sich die Kommission ohne Einsprache von irgend welcher Seite für die Wahl durch den Amtsbezirk entschieden, von der Erwägung ausgehend, daß das bisherige System unnötige Komplikationen zur Folge habe und schließlich doch bei nahe immer mit der Wahl des Eritvorgeschlagenen des Bezirkes seine Erledigung finde. Dazu kommt, daß in der deutschen Schweiz beinahe durchweg die direkte Volkswahl längst besteht, ohne daß deshalb die Qualität der Gewählten darunter gelitten hätte.

Die Regel bleibt, daß jeder Amtsbezirk seinen Regierungsstatthalter haben wird wie bisher, dagegen fand es die Kommission angezeigt, in der Berfassung eine Ausnahme in dem Sinne zu gestatten, daß für den Amtsbezirk Bern, falls es die Verhältnisse verlangen sollten, zwei Regierungsstatthalter eingesetzt werden dürfen. Es rechtfertigt sich dies durch die gegenüber allen andern, auch den vollreichsten Amtsbezirken bestehende und immer wachsende Seelenzahl desjenigen Bezirkes, in welchem die Hauptstadt gelegen ist und der schon heute zwischen 70 und 80,000 Einwohner zählt. Der Große Rath würde diese Frage im Dekretswege erledigen.

C. Gerichtsbehörden.

Die Kommission sah sich nicht veranlaßt, im Allgemeinen von den Bestimmungen der bestehenden Berfassung abzugehen und schlägt bloß die nachfolgenden Modifikationen derselben vor:

1. Die Wahl der Gerichtspräsidenten durch den Bezirk (gleich wie die Wahl der Regierungsstatthalter);
2. die Gestattung der Einsetzung von zwei Gerichtspräsidenten für den Amtsbezirk Bern mittels eines Dekrets des Großen Rathes, und
3. die Gestattung der Einführung von Verwaltungsgerichten, zusammengesetzt aus Vertretern der administrativen und richterlichen Gewalt, durch die Gesetzgebung.

Endlich hat sich die Kommission auch ausdrücklich mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden erklärt, wonach dem § 50 der bestehenden Berfassung der Satz beizufügen sei, daß die durch die Gesetzgebung den Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden eingeräumte Strafbefugniß vorbehalten werde.

Nach den Ausführungen über die Beschlüsse betreffend die Wahl der Regierungsstatthalter bedürfen diejenigen über die Wahl der Gerichtspräsidenten keiner weiteren Begründung.

Die Erröglichung von Verwaltungsgerichten, namentlich für den Entschied von Steuerstreitigkeiten, bildet schon lange den Wunsch der Steuerpflichtigen und der Regierungsbehörden und hat im Revisionsentwurf vom 27. November 1884 in § 28 bereits Ausdruck gefunden.

Für den Vorbehalt zu § 50 verweisen wir auf die Begründung im regierungsräthlichen Bericht Seite 6.

Titel III der gegenwärtigen Verfassung.

Gemeinden.

Dieses Kapitel gab zu keiner einlässlichen Diskussion Anlaß, da die Kommission mit dem Regierungsrath darin einig war, hier möglichst wenig zu ändern und namentlich an der Gewährleistung des Vermögens der Gemeinden, Burgherstaaten und übrigen Körporationen als Privateigenthum (§ 69) nicht zu rütteln. Infolge dessen lauten die Beschlüsse der Kommission wie folgt:

1. Das Gemeindebürgerecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerechts. Die Bestimmungen über Erwerb, öffentlich rechtlichen Inhalt und Verzicht desselben sind Sache der Gesetzgebung.
2. Für einzelne Gemeinden kann eine Änderung in der Gebietseinteilung nach Anhörung der Beteiligten durch Dekret des Großen Rathes erfolgen.
3. Den Gemeinden, Burgherstaaten und übrigen Körporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet.
4. Nutzungsgemeinden mit allgemein burgerlichem Nutzungsgut sind für die durch den Ertrag des burgerlichen Armengutes nicht gedeckten Kosten der Armenpflege ihrer Angehörigen nach Maßgabe ihres Vermögens rückerstattungspflichtig.

Die Ausführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

5. Eine Trennung der bestehenden gemischten Gemeinden ist unstatthaft.

Den burgerlichen Nutzungsgemeinden und Körporationen steht es frei, ihr Vermögen, unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke, der Gemeinde abzutreten oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden.

6. Die Gemeinden sind befugt, zur wirksamen Handhabung der Reglemente Strafbestimmungen aufzustellen.

Die Nummer 4 ist wohl die wesentlichste Änderung des Bestehenden, aber auch sie erlitt keine Anfechtung. Man war mit dem Grundsatz einverstanden, daß die Heimatgemeinde etwas mehr als bisher zur Armenpflege ihrer Angehörigen beigezogen werde, immerhin jedoch nur in dem Maße, daß dadurch ärmerre Nutzungsgemeinden nicht zertrümmert und damit nur neue Arme geschaffen würden. Nach der Ansicht der Kommission soll die verfassungsmäßige Eigenthumsgarantie der Burghergemeinden eine lohale sein.

Wenn die Kommission ein allgemeines Gesetz über Verschmelzung kleinerer Gemeinden nicht in Aussicht nahm, geschah es deshalb, weil ein solches voraussichtlich nie erfolgen wird. Die Frage der Zusammenlegung oder Abtrennung einzelner Gebietsteile einer Gemeinde ist jeweilen, wie bisher, von Fall zu Fall zu entscheiden, nur soll dies nach Nummer 2 auf dem Dekretswege durch den Großen Rath nach Anhörung der Beteiligten erfolgen können, ohne daß für jeden solchen Fall der Apparat einer allgemeinen Gesetzesabstimmung in Bewegung zu setzen ist. Es wird nothwendig sein, diesen Grundsatz in der Verfassung festzustellen, weil das Bundesgericht in einem jüngsthin beurtheilten gleichartigen Falle unter Berufung auf den Vorlaut des § 66 der gegenwärtigen Verfassung, welcher nur von einem Gesetze spricht, das sachbezügliche Dekret infolge eines staatsrechtlichen Rekurses kassirt hatte.

Titel IV der gegenwärtigen Verfassung.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

Hier hatte es die Kommission mit dem wichtigsten, aber auch mit dem schwierigsten Kapitel zu thun: mit der Aufhebung der durch die bestehende Verfassung funktionirten unheilvollen Trennung des Kantons in zwei ungleiche Hälften im Rechts-, Armen-, Niederlassungs- und Steuerwesen. Es gereicht ihr jedoch zur großen Befriedigung, konstatiren zu können, daß auf diesem Gebiete eine Verständigung erzielt worden ist.

Die Beschlüsse der Kommission über die Ordnung der vorerwähnten Gebiete lauten:

- I. Auf dem Wege der Gesetzgebung ist die Einheit im Rechtswesen, im Armenwesen, im Niederlassungswesen und im Steuerwesen für den ganzen Kanton herzustellen.

II. Speziell für das Niederlassungswesen:

Jeder Kantonsbürger ist befugt, unter Einlage eines Heimaththeines oder einer andern gleichbedeutenden Ausweischrift und Entrichtung einer mäßigen Einfreibegühr sich überall im Kantonsgebiete niederzulassen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz und die Zurückweisung in denselben im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.

Die Niederlassung der Schweizerbürger anderer Kantone wird durch die Bundesverfassung geordnet. (Vergl. den regierungsräthlichen Vorschlag § 79.)

III. Speziell für das Armenwesen:

1. Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates.

Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen.

Die Ausführung dieser Grundsätze und die Ordnung der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung.

2. In die Übergangsbestimmungen der Verfassung sind folgende Sätze aufzunehmen:

- a) Vom 1. Januar 1894 hinweg wird für den neuen Kantonstheil der Abzug der hypothekarisch versicherten Schulden für die Staatssteuer eingeführt, und es findet in Folge dessen von diesem Zeitpunkte an die Steuergesetzgebung des alten Kantonstheils auch auf den neuen Kantonstheil Anwendung. Bis zum 1. Januar 1894 hat die Revision der Grundsteuerschätzungen stattzufinden.
- b) Mit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes fällt die Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die Vergangenheit und Zukunft dahin.
- c) Auf denselben Zeitpunkt sind die Einregistrierungsgebühren, welche bisher in den Bezirken Pruntrut, Delsberg, Laufen und Freibergen bezogen wurden, aufgehoben.
- d) Bis zum Erlaß des neuen Armengesetzes können die Staatsausgaben für das Armenwesen durch den Großen Rath bis auf 30 % des jeweiligen Ertrages der Staatssteuer erhöht werden.
- e) Nach Erlaß eines neuen Armengesetzes ist der Große Rath berechtigt, zur Deckung der dem Staate erwachsenden Mehrausgaben eine beson-

dere Armensteuer bis zum Betrage von 25 % der direkten Staatssteuer zu erheben.

IV. Speziell für das Steuerwesen: Das Steuerwesen ist Sache der Gesetzgebung.

Die Kommission bemerkt hierzu Folgendes:

A.

1. Schuldenabzug, Beseitigung der Abrechnung und Abschaffung der Einregistrierungsgebühren werden zwar nur in den Übergangsbestimmungen erwähnt. Allein es stehen diese Artikel in unmittelbarer Beziehung zu dem Verfassungsartikel, welcher von der Einheit des Kantons handelt. Sie sind die Voraussetzungen, unter denen der neue Kantonstheil nach der Ansicht seiner Vertreter in der Kommission der Einheit des Kantons bestimmen kann. Die Kommission fand diese Forderungen gerechtfertigt und im Interesse des ganzen Kantons liegend und stimmte daher denselben bei. Die Natur der Dinge bedingte verschiedene Normierung mit Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.

2. Mit Bezug auf das Niederrlassungswesen hat sich die Kommission dem Vorschlage der Regierung angeschlossen. Auf Ausländer bezieht sich der Vorschlag nicht, wie sich aus dem Hinweis auf die Bundesverfassung ergibt. Soweit Staatsverträge Regel machen, ist es nicht nötig, in der Verfassung darüber etwas zu bestimmen und im Übrigen ist die Ordnung des Niederrlassungswesens der Fremden Sache des Gesetzes. Aus diesen Gründen hält die Kommission das letzte Alinea des Art. 79 der regierungsräthlichen Vorlage für überflüssig.

3. Hinsichtlich des Armenwesens neigte die Kommission anfänglich der Ansicht zu, es sollte genügen, wenn in der Verfassung der Gesetzgebung freie Bahn geöffnet würde, etwa mit dem Satz: "Die Ordnung der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung." Die Kommission ging dabei von der Ansicht aus, das Armenwesen sei eine wesentlich administrative, organisatorische Frage und man müsse sich hüten, sich durch Aufstellung allgemeiner Sätze in der Verfassung für die gesetzliche Ordnung der ganzen, sehr schwierigen Materie voreilig die Hände zu binden. Es wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß das Volk gerade im Armenwesen einige leitende Gesichtspunkte von einer neuen Verfassung erwartete und daß es namentlich bezüglich einer größeren finanziellen Beteiligung des Staates bereits in der Verfassung etwas Positives haben wolle. Schließlich glaubte man mit den gestellten Anträgen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen zu können, so daß auch auf diesem schwierigen Gebiete die Kommission einstimmig war.

In der Verfassung selbst wurden einige leitende Grundsätze ausgesprochen, deren Richtigkeit heute wohl Niemand bestreiten wird. Zunächst der Satz, daß die Armenpflege gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohltätigkeit, der Gemeinden und des Staates sei, den die Kommission aus dem Entwurfe von 1884 hinübergenommen hat. Sodann der Hinweis darauf, daß es Aufgabe des Staates sei, durch seine Gesetzgebung, und zwar nicht nur durch die spezielle Armengezeggebung, auf mögliche Beseitigung der Ursachen der Verarmung hinzuarbeiten. Ferner die Betonung der gewünschten Ausgleichung der Armenlast und ganz besonders der Entlastung der Gemeinden.

Dagegen spricht die Kommission nicht ausdrücklich von dem Vertilgungsprinzip, obwohl man darüber einverstanden war, daß das neue Armengesetz auf dieser Grundlage aufgebaut werden müsse. Man wollte nämlich den als notwendig erkannten Modifikationen in keiner Weise vorgreifen. Desgleichen spricht die Kommission nicht von den bisherigen Leistungen der Burgergemeinden und von der Beibehaltung einer facultativen burgerlichen Armenpflege. Auch das behält sie dem Gesetze vor, obwohl sie der bestimmten Ansicht ist, daß die bisherigen Leistungen der Burgergemeinden an die Armenpflege jedenfalls fortbestehen sollen. Endlich nimmt die Kommission mit Rücksicht auf den auch von der Kommission festgehaltenen § 69 auch davon Umgang, eine besondere Gewährleistung der Armgüter in die Verfassung aufzunehmen. Sie befürchtete, es möchte eine solche später der allseitig gewünschten Bildung von größern Armenverbänden, sowie der Loslösung der Armenpflege von der ordentlichen Gemeindeverwaltung hinderlich sein. Ihrem Zwecke sollen die Armgüter selbstverständlich nicht entfremdet werden.

Mit Bezug auf die finanzielle Seite der Armenfrage möchte die Kommission ebenfalls in der Verfassung selbst nichts sagen, da das neue Armengesetz diesen Punkt einläßlich ordnen muß. Dagegen hält sie es für notwendig, daß in den Übergangsstellungen zwei Bestimmungen aufgenommen werden.

Die erste betrifft die Vermehrung des Staatsbeitrages an das Armenwesen während der Zeit von der Annahme der Verfassung bis zur Annahme eines neuen Armengesetzes. Die Nebelstände sind hier so dringend geworden, daß der alte Kantonstheil eine möglichst baldige Abhülfe wünschen muß. Und wenn für den Jura der Schuldenabzug mit Annahme der Verfassung gewährt wird, so ist es billig, daß den Gemeinden des alten Kantons ebenso eine vorläufige Entlastung im Armenwesen gewährt werde. Die Kommission nimmt an, daß mit der vorgeschlagenen Limite von 30 % des jeweiligen Ertrages der Staatssteuer eine Erhöhung der Staatsausgaben für die Armenpflege um Fr. 3—400,000 jährlich möglich sein wird, sofern natürlich die Mittel dazu vorhanden sind. Der Große Rath würde in dem gegebenen Rahmen das Ungemessene bestimmen und dabei gleichzeitig auf möglichste Ausgleichung bestehender Ungerechtigkeiten Bedacht zu nehmen haben.

Die zweite Bestimmung bezieht sich auf den unverhofften Fall, daß auch nach Erlass des neuen Armengesetzes die Mittel nicht ausreichen würden, um die dem Staate erwachsenden Mehrausgaben für das Armenwesen zu decken.

Die Kommission nahm zwar an, daß diese Mittel durch das Armengesetz in Verbindung mit einem neuen Steuergesetz beschafft werden können, aber sie hielt es doch für angezeigt, die Mittel zum Voraus sicher zu stellen, welche nötig sind, um die dem Staate unter allen Umständen aus der Reform des Armenwesens erwachsenden Mehrausgaben zu decken. Deshalb nahm die Kommission eventuell eine besondere Armensteuer in Aussicht, welche zu erheben der Große Rath berechtigt sein soll, die aber 25 % der direkten Staatssteuer nicht übersteigen darf. Auf diese Weise würde dann jedenfalls die Entlastung der Gemeinden und der Ausgleich der Armenlast durchgeführt werden können.

Diese Bestimmungen sollen einerseits dem alten Kantonstheil die Gewähr dafür bieten, daß mit den in

der Verfassung ausgesprochenen Grundsäzen Ernst gemacht werden wird und anderseits sollen sie den neuen Kantonsheil über die finanzielle Tragweite der Vereinheitlichung des Armenwesens beruhigen.

Von einer Seite wurde die litt. e der Uebergangsbestimmungen beanstandet, weil damit dem Volk das Recht entzogen werde, sich über diese Steuer auszusprechen. Die Mehrheit der Kommission glaubte aber ohne Beeinträchtigung der Volksrechte an der Kompetenz des Großen Rathes für eine eventuelle besondere Armensteuer festzuhalten zu dürfen, da das Volk mit Annahme oder Verwerfung des neuen Armgelöses auch diese Frage implizit entscheidet.

Auch über die Beseitigung oder die zeitweilige Fortdauer der Einregistrierungsgebühren in den sub. litt. e der Uebergangsbestimmungen genannten jurassischen Bezirken fand im Schoße der Kommission eine ziemlich einlässliche Diskussion statt, weil diese Gebühren nicht nur Armen-, sondern auch Schulzwecken dienen und ohne besondern Ersatz für die letzteren nicht wohl entbehrt werden könnten. Da es sich aber nicht um ein plötzliches Aufhören derselben handelt, und im Uebrigen die Gebühren an sich keine Vertheidiger fanden, so glaubte die Kommission an der vorgeschlagenen Aufhebung vom Erlaß des neuen Armgelöses hinweg unbedingt festzuhalten zu sollen.

B.

Eine längere Diskussion mit einer Menge von Anträgen veranlaßte die Ordnung des Steuerwesens. Namentlich die Progression bildete Gegenstand der widersprechendsten Anträge, so daß schließlich die Kommission es vorzog, die Ordnung des gesammten Steuerwesens der Gesetzgebung zu überlassen. Sie durfte dies auch thun, weil ja das Volk nach der neuen Verfassung das letzte Wort in allen Gesetzgebungsfragen zu sprechen hat und auch das Initiativrecht nicht mehr nur dem Großen Rath, sondern auch den Bürgern in weitestem Umfange zusteht. In der Verfassung selbst aber bestimmte Steuergesetzgrundsätze aufzustellen, wäre nichts Anderes als eine Beschränkung des Gesetzgebungsrechtes des Volkes, und hiezu konnte die Kommission, vom demokratischen Standpunkte ausgehend, nicht Hand bieten.

C.

Aus gleichem Grunde wurden auch die volkswirtschaftlichen Postulate durchweg der Gesetzgebung überlassen. Nachdem nämlich die hierüber referirende Subkommission sich über alle wünschbaren Aufgaben des Staates in dieser Richtung (Gesundheitswesen, Versicherungswesen, Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Volkes, Meliorationen, Verkehrs- und Kreditwesen) sehr einlässlich ausgesprochen hatte, war die Kommission zur Überzeugung gelangt, daß auf diesem wichtigen Gebiete dem Volke möglichst freie Hand gelassen werden sollte. Allgemeine Grundsätze auszusprechen genügt hier nicht, sondern es müssen sofort praktische, unmittelbar wirkende Vorschriften aufgestellt werden, wenn das Volk einen Nutzen davon haben soll. Hierzu ist aber eine Verfassung nicht gemacht und bloße Dekorationsartikel wollte die Kommission nicht aufstellen. Viel wirksamer wird hiefür das Initiativrecht aus der Mitte der Bürger wirken, wenn der Große Rath in der Wahrnehmung der materiellen Volksinteressen läßig sein sollte.

Die Kommission will also nicht mißverstanden sein. Sie legt den volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

des Staates die größte Bedeutung bei, aber sie will nicht in der Verfassung dem Volke bloße Phrasen bieten, mit denen nichts gethan ist, bevor sie das Gesetz in Fleisch und Blut umgewandelt hat.

D.

Neben das Kirchenwesen schließt sich die Kommission im Wesentlichen den Vorschlägen der Regierung an, immerhin mit einigen Modifikationen. Die Beschlüsse lauten:

1. Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind als die drei Landeskirchen zu gewährleisten.

2. Den Kirchengemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu.

3. Als oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landeshypode nach demokratischen Grundsätzen aufgestellt, welche die innern Angelegenheiten der Kirche selbstständig ordnet und in äußern Angelegenheiten derselben das Antrags- und Vorberathungsrecht hat.

Einer aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Kommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Die innern Angelegenheiten der christkatholischen Kirche werden nach Maßgabe ihrer vom Staaate anerkannten Verfassung verwaltet. In äußern Kirchenangelegenheiten kommt den zuständigen Organen das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.

4. Betreffend die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit schließt sich die Kommission den schon in der Bundesverfassung ausgesprochenen Vorschlägen der Regierung an.

Im Großen und Ganzen verbleiben also Regierung und Kommission bei den im Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 ausgeführten Grundsätzen.

Angefochten war die Gleichstellung der christkatholischen Kirche mit der römisch-katholischen, indem die Qualifikation der ersten als Landeskirche mit Rücksicht auf die geringe Zahl ihrer Anhänger beanstandet worden ist. Dem entgegen wurde jedoch geltend gemacht, daß es für eine christliche Kirche, sowie überhaupt in religiösen Dingen nicht auf die Zahl ihrer Anhänger allein ankomme, daß die christkatholische Kirche auf nationalem Boden stehe und daß durch deren Anerkennung als Landeskirche nur die bestehenden tatsächlichen Verhältnisse anerkannt werden. Immerhin werden die zwei katholischen Kirchen, die römisch-katholische und die christ-katholische, nicht als zwei Abtheilungen einer und derselben Kirche, sondern als zwei völlig getrennte Landeskirchen behandelt und in diesem Punkte der Antrag der Regierung modifiziert.

Angefochten war auch von römisch-katholischer Seite die Wahl der Geistlichen durch die Kirchengemeinden, jedoch ohne Erfolg, da damit dem Volke nur Rechte gegeben, aber keine Pflichten auferlegt werden.

Dagegen hat die Kommission auf den Wunsch von gleicher Seite die Hypode der römisch-katholischen Kirche ersetzt durch eine aus Laien und Geistlichen zusammengesetzte Kommission nach dem Vorbild der bestehenden Verfassung (§ 80 vierter Absatz).

Einig war man darüber, daß die Frage der Zugehörigkeit der römisch-katholischen Landeskirche zum Bis-

thum Basel durch die Verfassung nicht präjudizirt werden soll; dagegen stritt man sich über Beibehaltung oder Fällenlassen des sogenannten Plazet, die Mehrheit sprach sich jedoch für Beibehaltung aus und trat hierin der Ansicht der Regierung bei.

Auch der Art. 82 der bestehenden Verfassung (das Verbot der Niederlassung fremder religiöser Korporationen oder Orden, sowie das Verbot der Unterrichtsertheilung durch deren Mitglieder ohne besondere Bewilligung des Grossen Rathes) wurde entgegen einem Antrag auf Streichung mit großer Mehrheit festgehalten.

Im Uebrigen, auch hierin mit der Regierung einig, beschloß die Kommission die Bestätigung des Schulartikels der bestehenden Verfassung (§ 81).

Titel V.

Revision der Verfassung.

1. Es wurde der Antrag gestellt, die Bestimmungen über die Totalrevision zu streichen, da dieselbe bei Zulassung von Partialrevisionen keine praktische Bedeutung mehr habe. Andrerseits wurde dies zwar zugegeben, allein man wollte doch die rechtliche Möglichkeit der Totalrevision nicht geradezu ausschließen und für diesen Fall an der bisherigen Alternative, ob die Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei, festhalten, wie dies auch die Regierung in ihren Vorschlägen (in den §§ 90 bis 97) thut.

2. Viel wichtiger wird aber in Zukunft die Partialrevision sein, d. h. die Abänderung oder Aufhebung einer oder mehrerer Bestimmungen der bestehenden Verfassung, sowie die Aufnahme neuer Bestimmungen in dieselbe. Die Zulassung solcher Partialrevisionen ist ein längst gefühltes Bedürfnis, und die bernische Verfassung vom 31. Februar 1846 ist zur Stunde die einzige in der Eidgenossenschaft, welche solche nicht kennt.

Einverstanden war man in der Kommission darin, daß solche theilweise Revisionen auf dem Wege der Gesetzgebung stattzufinden haben und daß hiefür von der Auffstellung eines besondern Verfassungsrathes abzusehen sei. Dagegen wollte eine Ansicht dem Grossen Rathen hiefür die Initiative nicht geben, sondern sie ausschließlich einem Initiativbegehrten aus der Mitte des Volkes vor-

behalten. Diese Ansicht blieb aber in Minderheit. Da gegen wurde beschlossen, daß der Große Rath den Beschluss zu einer Partialrevision nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmenden Mitglieder fassen könne entgegen einer andern Ansicht, welche hiezu die absolute Mehrheit der sämtlichen Mitglieder des Grossen Rathes verlangte.

Für die Ergriffung einer Verfassungsinitiative aus der Mitte des Volkes wurde die erforderliche Zahl der Initianten auf 15,000 erhöht, im Uebrigen aber soll nach der Ansicht der Kommission zwischen Gesetzes- und Verfassungsinitiative bei Partialrevisionenbegehrten kein Unterschied bestehen.

Der Grund, weshalb sowohl für das Revisionsbegehrten des Grossen Rathes, als für dasjenige der Initianten eine grössere Zahl verlangt wird, ist darin zu finden, daß einer Verfassung als dem obersten Gesetz des Staates eine grössere Bedeutung zukommt, als einem gewöhnlichen Gesetze.

Einverstanden ist endlich die Kommission mit dem Vorschlag der Regierung, daß, falls die Vorlage des Grossen Rathes oder das Begehrten der Initianten mehrere verschiedene Gegenstände umfaßt, die Abstimmung des Volkes über jeden einzelnen Gegenstand besonders stattfinden soll.

Damit glaubt der Berichterstatter der Kommission seine Aufgabe erfüllt zu haben.

Die gefassten Beschlüsse werden für den Grossen Rath wegleitend sein für die Verfassungsrevision, wenn ihm eine solche durch das Volk übertragen werden sollte. Immerhin müßte er sich in Betreff der Redaktion und aller Nebenbestimmungen seine Freiheit wahren.

Mit Hochachtung,

Bern, im April 1892.

Namens der Revisionskommission,

Der Berichterstatter:

R. Brunner.

Übersicht der Beschlüsse

der

Verfassungsrevisionskommission.

(April 1892.)

Titel I der gegenwärtigen Verfassung.

Stimmrecht.

1. Für das Stimmrecht der Kantonsbürger sollen die gegenwärtigen Bestimmungen in Kraft bleiben.
2. Den Schweizerbürgern anderer Kantone kommt das Stimmrecht zu nach einer Niederlassung von 3, oder einem Aufenthalt von 6 Monaten; beides von der Ertheilung der bezüglichen Bewilligung hinweg gerechnet.
3. Die Bestimmung betreffend Gegenrecht anderer Kantone fällt dahin.
4. Diese Bestimmungen gelten nur für das kantonale, nicht aber für das Gemeinde-Stimmrecht.

Ausschluß vom Stimmrecht.

Festhalten an den Ausschlußgründen des § 4.

Ausübung des Stimmrechts.

1. Die Stimmgebung findet mittels Urnen in den Einwohnergemeinden statt und ist in jeder Beziehung zu erleichtern.
2. Die Frage der Einführung des Stimmzwanges ist an die Gesetzgebung zu verweisen.

Nener Titel II des regierungsräthlichen Vorschlags.

Referendum.

Der Volksabstimmung unterliegen:

1. Verfassungsänderungen.
2. Die Gesetze.

In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten wird.

3. Die Vorschläge von Stimmberechtigten (Initianten).

4. Diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als Fr. 500,000 zur Folge haben.

5. Beschlüsse betreffend Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen hiervon sind solche Anleihen, welche entweder zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen oder innerhalb des nämlichen Rechnungsjahres aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden.

6. Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Es sind daher die Steuererhöhungen stets auf eine bestimmte Zeit zu beschließen.

7. Die Begehren um außerordentliche Gesamtneuerungen des Großen Rathes.

Vorschlagsrecht (Initiative).

1. Das Vorschlagsrecht (Initiative) umfaßt das Begehren nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, sowie nach Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdecretes des Großen Rathes, in dem Sinne, daß solche Abänderungen als Gesetz gelten.

2. Die Zahl der Initianten ist auf 12,000 festzusetzen.

3. Initiativbegehren können in der Form der einfachen Anregung, oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Erfolgt das Begehren in der Form der einfachen Anregung, so ist, wenn der Große Rath demselben nicht von sich aus entspricht, die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Frühling oder Herbst) anzuordnen. Im Falle der Annahme des Begehrens findet dessen Ausführung durch ein Gesetz statt.

Erfolgt das Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so soll der Große Rath die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens

den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Frühling oder Herbst) anordnen. Im Falle der Annahme ist der ausgearbeitete Entwurf Gesetz.

Der Große Rath kann seine Ansicht sowohl über die einfache Anregung, wenn er derselben nicht von sich aus entspricht, als über den ausgearbeiteten Entwurf in einer Botschaft den Stimmberchtigten zur Kenntniß bringen.

Abstimmungszeit.

Volkssabstimmungen sollen ordentlicherweise nur zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, stattfinden.

Titel II der gegenwärtigen Verfassung.

Allgemeine Grundsätze.

Es ist für alle Stellen der Grundsatz der beschränkten Amtsdauer auszusprechen.

Großer Rath.

1. Es ist auf möglichst gleichmäßige Eintheilung der Wahlbezirke Bedacht zu nehmen.
2. Von der Aufstellung eines besondern Wahlsystems wird Umgang genommen.
3. An den Unvereinbarkeiten des § 20 mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes ist festzuhalten.
4. Die Repräsentationsziffer ist auf je 3000 Seelen der Wohnbevölkerung zu erhöhen.
5. Die Kompetenzen des Großen Rathes werden im allgemeinen so festgesetzt, wie die Regierung in ihrem Berichte es vorgeschlagen hat.
6. Jedoch darf der Erlass der zur Einführung von Bundesgesetzen erforderlichen Bestimmungen nur dann in die Kompetenz des Großen Rathes fallen, wenn sie keine über die Bundesgesetze hinausgehenden Änderungen der kantonalen Gesetzgebung enthalten.
7. Die Errichtung einer öffentlichen Stelle nebst der Festsetzung von deren Besoldung soll in die Kompetenz des Großen Rathes fallen.

Gesetzesberathung.

1. Der Unterschied zwischen bleibenden und andern Gesetzen soll dahinfallen.
2. An der doppelten Berathung ist festzuhalten, ohne in der Verfassung selbst die zu beobachtende Zwischenzeit für alle Gesetze gleichmäßig festzusezzen.
3. Die Bekanntmachung an das Volk soll in geeigneter Weise zur Meinungsaufklärung desselben zwischen der ersten und zweiten Berathung stattfinden, wenn der Große Rath es beschließt.

Regierungsbehörden.

1. Der Regierungsrath soll, wie bisher aus 9 Mitgliedern bestehen.
2. Er ist durch den Großen Rath zu wählen.
3. Bei dessen Besetzung ist der Minderheit eine angemessene Vertretung einzuräumen.
4. Die Organisation des Regierungsrathes ist durch ein Dekret des Großen Rathes zu treffen.
5. Die Regierungsstatthalter werden durch den bestehenden Amtsbezirk gewählt.
6. Einem Dekret des Großen Rathes soll es vorbehalten sein, für den Amtsbezirk Bern 2 Regierungsstatthalterstellen einzuführen.

Gerichtsbehörden.

1. Die Gerichtspräsidenten werden durch den Bezirk gewählt.
2. Amtsbezirk Bern wie №. 6 oben.
3. Die Einführung von Verwaltungsgerichten, zusammengesetzt aus Vertretern der administrativen und richterlichen Gewalt ist durch die Gesetzgebung zu ermöglichen.
4. Dem § 50 ist ein Vorbehalt in dem Sinne beizufügen, daß durch die Gesetzgebung den Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugnisse eingeräumt werden können.

Titel III der gegenwärtigen Verfassung.

Gemeinden.

1. Das Gemeindebürgersrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerschaftes. Die Bestimmungen über Erwerb, öffentlich-rechtlichen Inhalt und Verzicht desselben sind Sache der Gesetzgebung.
2. Für einzelne Gemeinden kann eine Änderung in der Gebietseintheilung nach Anhörung der Beteiligten durch Dekret des Großen Rathes erfolgen.
3. Den Gemeinden, Burghaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet.
4. Nutzungsgemeinden mit allgemein burgerlichem Nutzungsgut sind für die durch den Ertrag des burgerlichen Armenwesens nicht gedeckten Kosten der Armenpflege ihrer Angehörigen nach Maßgabe ihres Vermögens rück erstattungspflichtig.
- Die Ausführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.
5. Eine Trennung der bestehenden gemischten Gemeinden ist unstatthaft.
- Den burgerlichen Nutzungsgemeinden und Korporationen steht es frei, ihr Vermögen, unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke, der Gemeinde abzutreten oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden.
6. Die Gemeinden sind befugt, zur wirksamen Handhabung der Reglemente Strafbestimmungen aufzustellen.

Titel IV der gegenwärtigen Verfassung.

Einheit des Kantons.

Auf dem Wege der Gesetzgebung ist die Einheit im Rechtswesen, im Armenwesen, im Niederlassungswesen und im Steuerwesen für den ganzen Kanton herzustellen.

Niederlassungswesen.

Jeder Kantonsbürger ist befugt, unter Einlage eines Heimathsehns oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift und Entrichtung einer mäßigen Einschreibgebühr sich überall im Kantonsgebiete niederzulassen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Unterstüzungswohnsitz und die Zurückweisung in denselben im Falle dauernder Unterstüzungsbefürchtigkeit.

Die Niederlassung der Schweizerbürger anderer Kantone wird durch die Bundesverfassung geordnet.

Armenwesen.

1. Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates.

Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen.

Die Ausführung dieser Grundsätze und die Ordnung der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung.

2. In die Übergangsbestimmungen der Verfassung sind folgende Sätze aufzunehmen:

- Vom 1. Januar 1894 hinweg wird für den neuen Kantonstheil der Abzug der hypothekarisch ver sicherten Schulden für die Staatssteuer eingeführt, und es findet infolge dessen von diesem Zeitpunkte an die Steuergesetzgebung des alten Kantonstheils auch auf den neuen Kantonstheil Anwendung. — Bis zum 1. Januar 1894 hat die Revision der Grundsteuerschätzungen stattzufinden.
- Mit dem Inkrafttreten des neuen Armgesetzes fällt die Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die Vergangenheit und Zukunft dahin.
- Auf denselben Zeitpunkt sind die Einregistrierungsgebühren, welche bisher in den Bezirken Bruntrut, Delsberg, Laufen und Freibergen bezogen wurden, aufgehoben.
- Bis zum Erlaß des neuen Armgesetzes können die Staatsausgaben für das Armenwesen durch den Großen Rath bis auf 30 % des jeweiligen Ertrages der Staatssteuer erhöht werden.
- Nach Erlaß eines neuen Armgesetzes ist der Große Rath berechtigt, zur Deckung der dem Staate erwachsenden Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zum Betrage von 25 % der direkten Staatssteuer zu erheben.

Steuerwesen.

Das Steuerwesen ist Sache der Gesetzgebung.

Kirchenwesen.

1. Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind als die drei Landeskirchen zu gewährleisten.

2. Den Kirchengemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu.

3. Als oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landessynode nach demokratischen Grundsätzen aufgestellt, welche die innern Angelegenheiten der Kirche selbstständig ordnet und in äußern Angelegenheiten derselben das Antrags- und Vorberathungsrecht hat.

Einer aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Kommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Die innern Angelegenheiten der christkatholischen Kirche werden nach Maßgabe ihrer vom Staate anerkannten Verfassung verwaltet. In äußern Kirchenangelegenheiten kommt den zuständigen Organen das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.

4. Betreffend die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit sind die Bestimmungen der Bundesverfassung aufzunehmen.

Schulwesen.

Artikel 81 und 82 der gegenwärtigen Verfassung sind zu bestätigen.

Titel V der gegenwärtigen Verfassung.

Totalrevision.

Es ist an der Totalrevision festzuhalten und zwar in der bisherigen Form.

Partialrevision.

1. Partialrevisionen erfolgen auf dem Wege der Gesetzgebung.

2. Der Große Rath kann jedoch nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmenden Mitglieder einen Revisionsschluss fassen.

3. Für die Verfassungsinitiative ist die Zahl der Initianten auf 15,000 festzusetzen.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrathes und
der Kommission.**

Dekret
über
**die Eintragung der Obligationen
(Habe- und Gutsverschreibungen)
im Kanton Bern.**

(April 1892.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 108 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuld-betreibung und Konkurs,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Auf jeder Amtsschreiberei des alten Kantonsteils, mit Einschluß des Amtsbezirks Biel, ist ein öffentliches Buch zu führen, in welches bis zum 31. Dezember 1892, Abends 6 Uhr, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestim-mungen die dem Amtsschreiber angemeldeten Forderungen einzutragen sind, für welche vor dem 1. Januar 1892 das Vorrecht der Obligation nach bernischem Recht be-gründet (Habe und Gut verschrieben) worden ist.

Ausgenommen von der Eintragung sind alle Forde-rungen, welche nebst dem ihnen zustehenden Obligations-vorrecht aus den Grundbüchern erfichtlich sind.

Art. 2.

Die Anmeldung zur Eintragung hat durch den Gläu-biger oder seinen Stellvertreter bei der Amtsschreiberei des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Obligation aus-gestellt worden ist.

In der Anmeldung ist der Betrag der Kapitalsforde-rung und das Datum der das Vorrecht begründenden Urkunde anzugeben, und es ist letztere der Anmeldung beizulegen. Wird diese Vorschrift nicht befolgt, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen. Der Amtsschreiber hat den Gläubiger ohne Verzug hievon zu benachrichtigen.

Befordert ein Stellvertreter die Anmeldung, so genügt der Besitz der Obligationsurkunde zu dessen Legitimation.

Art. 3.

Das in Art. 1 erwähnte öffentliche Buch ist nach einem einheitlichen, von der Justizdirektion aufzustellenden Formular anzulegen. Es soll die Nummer jeder Ein-tragung, den Tauf- und Familiennamen und den Wohnort des Gläubigers, des Schuldners und anderer Mitver-pflichteter, die nähere Bezeichnung der Letztern, die Natur der Verpflichtung (ob direkte Schuldnerschaft oder Bürg-schaft), den Schuldgrund, das Datum und die Natur der das Vorrecht begründenden Urkunde (notarielle oder eigenhändige Obligation, Kreditbrief, Pachtvertrag ic.), den Ort der Ausstellung, sowie den Kapitalbetrag der For-de rung angeben.

Art. 4.

Die angemeldeten Forderungen sind, nach der Zeitfolge der Anmeldungen, sauber, leserlich und ohne Zwischen=räume in das öffentliche Buch einzutragen. Wenn mehrere Gläubiger oder Mitverpflichtete einzutragen sind, so ist für jeden derselben eine neue Linie zu verwenden.

Stand eine Forderung nach und nach mehreren Per-sonen zu, so ist nur der Name des letzten Gläubigers aufzunehmen.

Art. 5.

Beruht das Obligationsvorrecht auf einem Kreditbriefe, so ist als Forderung die vorgesehene Maximalkreditsumme einzuschreiben.

Ist es bei einer auf mehrere Schuldner (Verpflichtete) lautenden Urkunde unsicher, ob solidarische Haftung besteh-e, so ist in der Eintragung die ganze Forderung anzugeben.

Art. 6.

Walten Zweifel darüber, ob eine Obligation rechts-förmig, ob die Forderung gültig sei, oder über andere derartige Punkte, so ist die Eintragung durch den Amts-schreiber vorzunehmen.

Nur wenn zweifellos kein Vorrecht besteht, kann die Eintragung verweigert werden.

Gegen einen abweisenden Bescheid ist in den Fällen der Art. 5 und 6 der Refurs an die Justizdirektion ge-geben. Derselbe ist bei der Amtsschreiberei anzukündigen, und es ist in diesem Falle eine provisorische Eintragung der Forderung vorzunehmen, die je nach dem Entscheide der Justizdirektion als definitiv zu betrachten ist oder gestrichen wird.

Art. 7.

Banken, Ersparnisskassen, Sachwalter ic., welche mehr als fünfzig Anmeldungen zu besorgen haben, können die Eintragung in mit dem öffentlichen Buche übereinstimmende Formulare, welche ihnen zu diesem Zwecke auf Verlangen von den Amtsschreibereien zu verabfolgen sind, selbst be-sorgen.

Die ausgefüllten Formulare sind mit den das Vor-recht begründenden Urkunden der Amtsschreiberei einzu-reichen und werden als Collectivameldungen angesehen.

Collectivameldungen, welche den Vorschriften über die Eintragungen (Art. 2, 4 und 8) nicht entsprechen, beschmiert oder zusammengefaltet sind, kann der Amts-schreiber zurückweisen.

Art. 8.

In den Collectiv anmeldungen ist die Rubrik für die Nummerirung offen zu lassen. Der Amtsschreiber hat die Nummerirung im Anschluß an die letzte Nummer des von ihm geführten öffentlichen Buches vorzunehmen. Er fügt die nummerirte Collectiv anmeldung dem letztern als Beilage bei und trägt auf der ersten offenen Linie des öffentlichen Buches ein: Nr. bis , siehe Collectiv anmeldung von Beilage I, II u. s. f.

Auf der ersten offenen Linie jeder Collectiv anmeldung hat der Amtsschreiber das Datum der Einreichung und seine Unterschrift beizufügen.

Art. 9.

Nach erfolgter Eintragung hat der Amtsschreiber auf der eingereichten Urkunde die Bescheinigung: „Eingetragen unter Nr.“, den beweglichen Tagesstempel der Amtsschreiberei und seine Unterschrift beizufügen und die Urkunde hierauf an den Gläubiger oder seinen Vertreter zurückzustellen.

Art. 10.

Am 31. Dezember 1892, Abends 6 Uhr, hat der Amtsschreiber das öffentliche Buch in der Weise abzuschließen, daß er alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Anmeldungen einträgt und auf der ersten offenen Linie das Datum und seine Unterschrift beifügt.

Zu dem öffentlichen Buche und den Beilagen (Collectiv anmeldungen), welche demselben solid beizuhelfen oder für sich einzubinden sind, ist ein alphabetisches Register anzufertigen, welches die Tauf- und Familiennamen, die nähere Bezeichnung und den Wohnort der Schuldner (Verpflichteten), sowie die auf die Letztern bezüglichen Nummern enthalten soll.

Art. 11.

Nach dem 31. Dezember 1892 ist eine Eintragung nur noch vorzunehmen, wenn ein Schuldnerwechsel, z. B. bei Erbsfolge, stattgefunden hat und die Obligation mit Bezug auf den früheren Schuldner rechtzeitig eingetragen war. Diese Eintragung erfolgt unbeschadet der Frage, ob das Vorrecht hinsichtlich des neuen Schuldners fortbesteht.

Art. 12.

Die Eintragung in das öffentliche Buch ist für die Frage des Bestandes der Forderung und des Vorrechts, soweit letzteres nicht davon abhängt, ohne rechtliche Bedeutung.

Art. 13.

Der Schuldner, welcher einen Ausweis über die gänzliche oder theilweise Tilgung einer eingetragenen Schuld oder eine Einwilligung des Gläubigers, sowie die Verpflichtungsurkunde beibringt, kann die gänzliche oder theilweise Löschung der Eintragung verlangen.

Die Löschung erfolgt durch Anmerkung in der Rubrik „Bemerkungen“. Auf der Verpflichtungsurkunde ist durch den Amtsschreiber zu bescheinigen: „Eintragung ganz gelöscht“ oder „Eintragung gelöscht für Fr. . . .“

Art. 14.

Der Aufschlag des öffentlichen Buches (und der Beilagen) ist nur bezüglich bestimmt bezeichnetener Schuldner zu gestatten. Es dürfen nur Auszüge von einzelnen Eintragungen und nicht Abschriften des ganzen Buches oder ganzer Theile desselben gemacht werden.

Art. 15.

An Gebühren hat der Amtsschreiber zu handen des Staates zu beziehen:

- | | |
|--|--------|
| 1. Für eine Eintragung nebst Bescheinigung | 50 Rp. |
| Bei Rücksendung mehr | 20 " |
| 2. Für Kollektiv anmeldungen: die Hälfte | |
| dieser Ansätze. | |
| 3. Für eine Mittheilung nach Art. 2, Absatz 2, | 50 " |
| am Schlusse | |
| 4. Für eine Löschung nebst Bescheinigung | 50 " |
| 5. Für den Aufschlag des öffentlichen Buches | 30 " |

In diesen Ansätzen sind die Frankaturen von Postsendungen nicht inbegriffen.

Die Kosten der Anmeldung und Eintragung fallen dem Gläubiger zur Last.

Art. 16.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Juni 1892 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Dasselbe ist durch das Amtsblatt und durch Aufschlag in den Gemeinden bekannt zu machen. Neben dies hat der Regierungsrath durch Publikationen in den Amtsanzeigen und, so weit er es für nötig erachtet, in andern Zeitungen auf die Endfrist für die Eintragungen aufmerksam zu machen.

Bern, 26. und 29. April 1892.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Eggli,
der Staatschreiber
Küller.

Im Namen der Kommission
der Präsident
Byro.

Defretsentwurf

über

die Besoldungen der Beamten der Heil- und Pflegeanstalt Waldau.

(Mai 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des Dekrets betreffend die Ablösung
der Heil- und Pflegeanstalt Waldau von der Insel- und
Auferfrankenhaus-Sorporation vom 30. Jänner 1883,
und in Abänderung des Dekrets über die Besoldungen
der Beamten vom 4. November 1885,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Besoldungen der Beamten an der Heil- und Pflegeanstalt Waldau werden festgesetzt wie folgt:

1. Erster Arzt und Direktor, nebst Wohnung, Befeuerung, Garten, und wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer	Fr. 5000—6500
2. Zweiter Arzt, nebst Wohnung, Befeuerung und Garten	" 4000—5000
3. Dritter Arzt, nebst Wohnung, Befeuerung und Garten	" 3000—4000
4. Assistenzarzt, nebst freier Station wenn nicht patentirt	" 1200
	" 600
5. Oekonom, nebst freier Station für sich und Familie, beziehungsweise 5—6 Personen	" 2000—2500
6. Pfarrer	" 1200—1500

§ 2.

Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Jänner 1892 in Kraft.

Bern, den 16. Mai 1892.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Eggli,
der Staatschreiber
Ristler.